



**Haushalts- und Finanzausschuss (57.)  
Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)**

**Gemeinsame Sitzung (öffentlich)**

21. Oktober 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:25 Uhr

Vorsitz: Christian Möbius (CDU) (Vorsitzender HFA);  
Uli Hahnen (SPD) (Stellv. Vorsitzender HFA)

Protokoll: Rainer Klemann, Beate Mennekes; Franz-Josef Eilting

**Verhandlungspunkt:**

**Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen**

**5**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6688

**Öffentliche Anhörung**

Die Sachverständigen tragen zunächst ihre Statements vor.  
Anschließend beantworten sie die Fragen der Abgeordneten.

Eine Übersicht über die Wortbeiträge der Sachverständigen  
und die schriftlichen Stellungnahmen ist den Tabellen auf  
den folgenden Seiten zu entnehmen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)  
 Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)  
 Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)  
 Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

21.10.2014

ei

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg	16/2228	5, 33
Universität Osnabrück	Prof. Dr. Bernd J. Hartmann	16/2218	7, 34
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Prof. Dr. Michael Droege	16/2171	7, 37
Deutscher Beamtenbund NRW	Roland Staude	-	8, 38
ver.di, Landesbezirk NRW	Uli Dettmann	16/2221	10, 40
Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW	Christian Friehoff	16/2232	11, 41
Vereinigung der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter des Landes NRW	Dr. Carsten Günther	16/2136	13, 43
komba gewerkschaft nrw	Ulrich Silberbach	16/2139	15, 46
Gewerkschaft der Polizei, Landesverband NRW	Arnold Plickert	-	16, 46
Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW	Manfred Lehmann	-	17, 47
Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband NRW	Erich Rettinghaus	-	18, 48
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW	Dorothea Schäfer	16/2150	18, 49
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW	Wilhelm Schröder	-	19, 50
Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW	Udo Beckmann	-	21, 51

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)  
Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

21.10.2014

ei

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband NRW	Sebastian Fiedler	16/2230	21, 51
lehrer nrw	Brigitte Balbach		23, 53
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Kirstin Walsleben	16/2209	32

Weitere Stellungnahme:

Organisation/Verband	Stellungnahme
Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW	16/2193

\* \* \*



Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Vorsitzender Christian Möbius (HFA):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrte Sachverständige! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie herzlich zu unserer heutigen Sitzung. Die gesamte Sitzung ist öffentlich und wird zudem ins Internet gestreamt.

Die Tagesordnung haben Sie mit der Einladung 16/893 erhalten. Einziger Tagesordnungspunkt ist:

### **Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6688

#### **Öffentliche Anhörung**

Dieser Gesetzentwurf wurde vom Plenum am 10. September 2014 zur Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss, den Unterausschuss „Personal“ sowie den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Den Damen und Herren Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken. Ihre Stellungnahmen liegen hier auch noch einmal zusätzlich aus. Bitte gehen Sie davon aus, dass Ihre schriftlichen Stellungnahmen von den Kolleginnen und Kollegen gelesen worden sind. Ich bitte Sie daher, in Ihren mündlichen Ausführungen, sofern Sie das möchten, das Ihnen Wichtige noch einmal deutlich herauszustellen. Die Reihenfolge, in der Sie dazu das Wort erhalten, ergibt sich aus dem ausliegenden Tableau.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die Teilnehmerin in dieser Sachverständigenrunde, Frau Kirstin Walsleben, hat erklärt, dass sie gerne für Nachfragen zur Verfügung steht, aber auf ein Eingangsstatement verzichtet. Daher rufe ich als Erstes Herrn Prof. Dr. Seeßelberg auf.

**Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich vertrete hier die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen und bin auch Präsident der Fachhochschule Köln, der mit 23.000 Studierenden größten Fachhochschule in Deutschland.

Wir sind uns natürlich bewusst, dass die Haushaltslage von Nordrhein-Westfalen alles andere als einfach ist. Wir sind uns auch bewusst, dass das Thema „Schuldenbremse“ auf uns alle zukommt. Dennoch erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass die Hochschulbeamten – und zwar nicht nur die Professoren und Professorinnen,

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sondern auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – in den letzten Jahren ihr Scherflein zum Sparen in überproportionalem Umfang beigetragen haben. Ich erinnere nur an die ersatzlose Streichung des Urlaubsgeldes, die fast vollständige Streichung des Weihnachtsgeldes, die Nullrunden 2005, 2006 sowie 2007 und daran, dass es schon in den letzten zehn Jahren insgesamt keinen Lohnzuwachs mehr gegeben hat.

Dem stehen im Hochschulbereich wesentlich höhere Leistungen gegenüber. Denken Sie bitte an die Überlast unter anderem wegen des doppelten Abiturjahrgangs und des Wegfalls der Wehrpflicht. Das bringt uns im Moment einen riesigen Zuwachs an Studierenden, was beispielsweise dazu führt, dass meine Hochschule statt der 3.500 Studienanfänger, für die sie ausgelegt ist, im Moment 6.250 aufnimmt.

Dazu kommt noch die Nullrunde, die zunächst angekündigt war und bei der jetzt nachgebessert wird. Alles das hat einen Sturm der Empörung in den Hochschulen ausgelöst, den ich in den 19 Jahren meiner Tätigkeit als Hochschullehrer so noch nie erlebt habe. Das muss ich wirklich sagen. In Anbetracht des gewachsenen Aufgabenvolumens wurde diese Nullrunde – genauso gilt das für die als eher mäßig empfundene Nachbesserung – als Missachtung und mangelnde Wertschätzung empfunden. Das haben auch Kollegen geäußert, die sonst zu denen gehören, die ihre Arbeit machen und keine Kritik an solchen Rahmenbedingungen üben.

Die jetzt erfolgende Nachbesserung – also die Schadensbehebung, die wegen des Verfassungsgerichts notwendig wurde – kann aus unserer Sicht aber nur der halbe Schritt sein; denn wir haben auch noch einen anderen Aspekt als den der Wertschätzung der einzelnen Kollegen und Kolleginnen zu beachten. Wir wollen für die Hochschulen die besten Köpfe gewinnen, und zwar in allen Ebenen, also sowohl bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als auch bei den Professoren und Professorinnen.

Gerade bei den Professoren und Professorinnen erleben wir ganz klar, dass wir das durch die ausbleibenden Tariferhöhungen wegfallende Geld bisher trotzdem bezahlen müssen, nämlich auf dem Wege von Berufungszulagen, die immer höher werden müssen. Wir stehen da in Konkurrenz zu anderen Bundesländern, die natürlich ebenfalls versuchen, die hervorragenden Köpfe für sich zu gewinnen. Insofern ging diese Sparpolitik zulasten der Hochschulen und der Bildung. Wir hoffen, dass wir jetzt durch den Zuwachs, der nach unserer Meinung größer ausfallen sollte, nicht weitere Verluste in den Hochschulfinanzen infolge von höheren Berufungszulagen, die wir zum Ausgleich zahlen müssen, hinzunehmen haben.

Andere Bundesländer wie Baden-Württemberg und Bayern haben die Tariferhöhungen ohne Abzüge übernommen. Das würden wir uns von Nordrhein-Westfalen auch wünschen. Wie gesagt, geht es hier nicht nur um Professoren und Professorinnen, sondern auch um die Verwaltungsmitarbeiter in der Gehaltsgruppe A13 und die wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Daher ist die Bitte der Landesrektorenkonferenzen sowohl der Fachhochschulen als auch der Universitäten die vollständige Übernahme der Tariferhöhung auch für die

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)  
Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)  
Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

21.10.2014  
kle

Gehaltsgruppen ab A13. Sie tragen damit zur Konkurrenzfähigkeit des Wissensstandorts NRW bei, der uns – hoffentlich uns allen – sehr wichtig ist.

**Prof. Dr. Bernd J. Hartmann (Universität Osnabrück):** Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Sie haben mich als Rechtswissenschaftler eingeladen und nicht als Verbandsvertreter. Deshalb will ich auch als Sachverständiger aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Dabei kommen zwei Bezugspunkte infrage – einmal das Verfassungsrecht und einmal die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2014. Weil der Landtag an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gebunden ist, will ich mich in meiner mündlichen Stellungnahme auf den Bezugspunkt des Urteils beschränken.

Erstens. Das Urteil hat Ihnen ein Hauptmonitum ins Stammbuch geschrieben. Sie müssen nämlich Etagen glattziehen, die es nach dem alten Recht gegeben hat. Insbesondere darf es keine Sprünge von 2 % oder mehr geben. So viel hat jedenfalls das Gericht bekannt. Diese Vorgabe sehe ich mit dem neuen Gesetzentwurf als gewahrt an, insbesondere an der kritischen Schnittstelle zwischen A10 und A11, wenn man nicht nur die prozentuale Erhöhung berücksichtigt, sondern auch die Festbeträge, die vorgesehen sind.

Zweitens. Was die zeitliche Verschiebung angeht, die jetzt auch vorgesehen ist, hat der Verfassungsgerichtshof eine zeitliche Verschiebung im Grundsatz gebilligt. Dabei hat er sich der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen, das in einem früheren Urteil Dauer und Umfang einer um zwei Jahre verzögerten Anpassung der Bezüge in Höhe von 7,5 % als schwerwiegend angesehen hat. Das geht den Gerichten also zu weit. Davon sind wir beim vorliegenden Gesetzentwurf aber auch meilenweit entfernt; denn darin geht es um eine Verzögerung von vier oder acht Monaten und um einen viel geringeren Differenzbetrag.

Drittens. Die Begründung, die sowohl in dem alten Gesetzentwurf als auch in dem neuen Gesetzentwurf für die unterschiedliche Behandlung angeführt worden ist – nämlich, dass sich der Anstieg der Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Besoldungsgruppen für die verschiedenen Beamtinnen und Beamten unterschiedlich auswirkt –, hat das Gericht ebenfalls im Grundsatz als sachlichen Grund gebilligt.

Insofern bin ich ganz guter Dinge, dass dieses Gesetz halten würde. Allerdings kann man das natürlich nicht verbindlich vorhersagen – schon deshalb nicht, weil das Gericht sich vorbehalten hat, was auch sein gutes Recht ist, in seiner Entscheidung nicht auf alle Monita, die im Verfahren oder in der Disziplin vorgetragen worden sind, einzugehen, sondern sich auf wenige entscheidungstragende Aspekte zu beschränken. Deshalb ist das keine Prognose, aber eine gute Hoffnung.

**Prof. Dr. Michael Droege (Johannes Gutenberg-Universität Mainz):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Genauso wie mein Vorredner möchte ich zu einigen verfassungsrechtlichen Implikationen des Gesetzentwurfs

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Stellung nehmen. Anders als mein Vorredner möchte ich dabei aber nicht das Urteil des Verfassungsgerichts in das Zentrum Ihrer Aufmerksamkeit stellen, sondern die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich aus der Adaption des Grundgesetzes auf die Ebene der Landesverfassung ergeben.

Der Landesgesetzgeber steht vor einem großen Problem. Er muss bestimmen, was die Verfassung unter amtsangemessener Alimentation versteht. Bei diesem Bestimmungsversuch bewegt er sich in einem Rahmen, der durch eine institutionelle Garantie bestimmt ist. Institutionelle Garantien zeichnen sich dadurch aus, dass der Gesetzgeber weite, politisch und demokratisch zu verantwortende Gestaltungsspielräume hat. Das zeigt sich daran, dass die Gerichte die gesetzgeberischen Entscheidungen immer nur einer sehr weiten Evidenzkontrolle unterziehen. Wenn ich diesen Maßstab an den Gesetzentwurf anlege, ist er evidentermaßen verfassungskonform. Ich möchte nur drei Punkte hervorheben.

Erster Punkt: Der Gesetzentwurf weicht von der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst ab. Damit weicht er von einer Grundtendenz des Besoldungsrechts ab – nämlich, in Form eines einheitlichen öffentlichen Dienstrechts die Angestellten im öffentlichen Dienst mit den Beamten gleich zu behandeln. Dieser Gleichschritt ist von der Verfassung nicht geboten. Das heißt, dass die Abweichung als solche legitim ist. Das hat das OVG Münster auch ins Urteil geschrieben.

Zweiter Punkt: Auch das Maß der Abweichungen scheint mir nicht evident verfassungswidrig zu sein. Wie mein Kollege Hartmann schon gesagt hat, gibt es einmal absolute Abweichungen und einmal Abweichungen in zeitlicher Hinsicht. Was die Abweichungen in zeitlicher Hinsicht angeht, haben wir Rechtsprechung, die diese Abweichungen hinnimmt und für rechtfertigungsfähig hält. In Bezug auf die Abweichungen bei den absoluten Zahlen haben wir einen deutlichen Hinweis des Verfassungsgerichtshofs in Münster, dass diese Abweichungen prinzipiell hinzunehmen sind. Wir wissen nur noch nicht, bis zu welcher absoluten Grenze das der Fall ist. Darüber schweigt sich das Urteil aus. Dieser Gesetzentwurf wird einigen sicherlich Gelegenheit geben, diese Grenze dann auch festmachen zu können.

Dritter Punkt: Da ich im Nebenamt Finanzverfassungsrechtler bin, möchte ich hier noch einmal die besondere Bedeutung der Schuldenbremse hervorheben. Diese ist Verfassungsgut. Die Haushaltskonsolidierung ist kein politisches Programm der Landesregierung, sondern ein Verfassungsauftrag und als solcher geeignet, auch dem Alimentsprinzip Grenzen zu setzen. Jenseits des Kernbereichs kann das auch der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber tun. – Mit diesen drei Bemerkungen will ich es gut sein lassen.

**Roland Staudé (Deutscher Beamtenbund NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender Möbius! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Der Deutsche Beamtenbund Nordrhein-Westfalen hat in Anerkennung der vorhandenen Spielräume aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli dieses Jahres und auch der finanziellen Rahmenbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

einer Besoldungsregelung für die Jahre 2013 und 2014 nach einem sehr intensiven Dialog auch mit seinen Fachgewerkschaften letztendlich die Zustimmung erteilt. Um es aber auch an dieser Stelle deutlich zum Ausdruck zu bringen: Wir haben für eventuell stattfindende Gespräche für die Jahre 2015 ff. keine Zusagen, Zugeständnisse oder gar Festlegungen für Gesprächsabläufe gemacht oder in Aussicht gestellt.

Umso erstaunter war der DBB NRW daher, dass in der ersten Lesung im Landtag am 10. September 2014 der Eindruck entstanden ist, dass bei möglichen zukünftigen Besoldungsgesprächen die Bereitschaft besteht, mal gerade locker 160 Millionen € losgelöst vom Tarifabschluss 2015 ausschließlich im Personalhaushalt zu kompensieren. Dies wird unsererseits in aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Wenn überhaupt, kann es für den DBB NRW zukünftig auch nur ergebnisoffene Gespräche geben. Dies zum Gegenstand möglicher zukünftiger Gespräche zu machen, ist aus unserer Sicht unklug und schon heute letztendlich auch eine verbale Ohrfeige für potenzielle Bewerber für den öffentlichen Dienst.

Es hat sich auch wie eine Farce angehört, als der Finanzminister im Rahmen der Haushaltsdebatte am 10. September 2014 im Landtag verkündete, dass das Land Nordrhein-Westfalen attraktive Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst anbieten wolle. Fakt ist, dass der öffentliche Dienst im Branchenvergleich an der Spitze bei der öffentlichen Arbeitszeit steht. Zu diesem Ergebnis kommt nicht der Deutsche Beamtenbund, sondern das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut der Hans-Böckler-Stiftung. Antizyklisches Verhalten durch die Anpassung der Wochenarbeitszeit an die Arbeitszeit der tariflich Beschäftigten wäre das richtige Signal – auch im Sinne einer effektiven Gesundheitsförderung. Aber das soll ja gegebenenfalls noch Thema einer anstehenden Dienstrechtsreform werden.

Auch ohne eine gesicherte Zukunftsplanung hinsichtlich einer zukünftigen Versorgung im Beamtenbereich lässt sich schwerlich Werbung für den öffentlichen Dienst machen. Junge Leute schauen heute genau hin, wie es um ihre Zukunft bestellt ist. Auszubildende werden aufgrund der demografischen Entwicklung in allen Bereichen händeringend gesucht. Dementsprechend besitzen sie auch Auswahlmöglichkeiten. Hierauf muss sich insbesondere auch der öffentliche Dienst einstellen. Wer die Jugend hat, hat perspektivisch weniger Probleme mit der Demografie.

Die oft zitierte Randnummer 74 der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen enthält keine Rechtfertigung für die in letzter Zeit aufgekommenen Diskussion über eine mögliche Absenkung des Versorgungsniveaus. Hier gibt es keine Dispositionsmasse für den Haushalt des Landes. Langsam hat man eher den Eindruck, dass die aktuelle Rechtsprechungstendenz bei einigen Mitgliedern des Landtags vielleicht noch nicht ganz angekommen ist. Ich denke hier an die Entscheidung zur W-Besoldung, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Streikverbot mit der Aussage, dass sich die Besoldungsanpassungen an den Tarifiergebnissen zu orientieren haben, und letztendlich die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2014. Aktuell steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts generell zur Alimentation an – Klammer auf: wohl

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

der Grund dafür, dass die große Dienstrechtsreform weiterhin in der Warteschleife steht; Klammer zu.

Diese Entscheidungen sollte die Legislative genau studieren, da hier eine verfassungsrechtliche Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht besteht. An dieser Stelle denke ich an die Entscheidung zur W-Besoldung. Hierzu gibt es im Personalhaushalt 2015 nicht einmal eine Fußnote.

Der DBB NRW gibt die dringende Empfehlung, eine Nachbesserung in der Form vorzunehmen, dass die vom Finanzminister angekündigten 160 Millionen € durch andere Haushaltseffekte generiert werden.

Interessant ist auch, dass der Bund das Tarifergebnis vom 1. April 2014 inhalts- und zeitgleich auf die Beamten übertragen hat: 2,8 % rückwirkend zum 1. März 2014 und 2,2 % zum 1. März 2015.

Damit wird nochmals deutlich, dass die Beamten keine Dispositionsmasse für Sonderopfer sind, sondern die gleiche Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung wie ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitnehmerbereich verdienen.

Dieses Ergebnis findet ebenfalls keine Berücksichtigung im Personalhaushalt, obwohl es eine Orientierungshilfe für die Veranschlagung der Personalausgaben ist.

**Uli Dettmann (ver.di, Landesbezirk NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Gewerkschaft ver.di ist natürlich nach wie vor der Auffassung, dass es die beste Lösung für alle Beteiligten gewesen wäre, das Tarifergebnis der Länder vollständig auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Wie wir in den Gesprächen feststellen mussten, war diese Lösung aber auch nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtshofs nicht durchsetzbar.

Insgesamt haben die im Rahmen der Föderalismusreform getroffenen Regelungen dazu geführt, dass wir im Bereich der Beamtenbesoldung – lassen Sie es mich ketzerisch sagen – auf den Stand vor 1871 zurückgefallen sind. Die Kleinstaaterei ist nämlich wieder eingeführt worden. Wir sind also in einer Situation, in der es – mein Vorredner hat es gesagt – durchaus sehr unterschiedliche Entwicklungen in den Bundesländern gibt, die auch ganz wenig mit dem Alimentationsprinzip zu tun haben.

Wir haben zur Kenntnis nehmen müssen – das haben wir heute ebenfalls gehört –, dass die Schuldenbremse auch ein Merkmal gewesen ist, das zu diesen Entscheidungen geführt hat. Aus unserer Sicht ist das aber der falsche Ansatz. Wir sehen kein Ausgabenproblem der öffentlichen Haushalte, das immer wieder hochgehalten wird und dann insbesondere auf dem Rücken der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ausgetragen wird. Unseres Erachtens sind die öffentlichen Haushalte und die öffentliche Daseinsvorsorge strukturell unterfinanziert. An dieser Stelle muss der Hebel angesetzt werden.

Wie mein Vorredner erwähnt hat, erwartet die Landesregierung, dass es in Zukunft ebenfalls Abkoppelungen geben soll. Diese Erwartung kann man zwar formulieren.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Man muss sich dann aber auch bewusst sein, dass man in diesem Zusammenhang den Widerstand der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zu erwarten hat.

Die Gewerkschaft ver.di organisiert Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte sowohl im Kommunal- als auch im Landes- als auch im Bundesdienst. Insofern haben wir es mit sehr unterschiedlichen und komplizierten Situationen zu tun. Im kommunalen Bereich ist die Situation noch viel problematischer. Da sitzen sich Menschen mit gleichen Aufgaben gegenüber: ein Tarifbeschäftigter und ein Beamter. Sie haben – auch über die Abkopplung von der Tarifrunde ihres jeweiligen Bereichs hinaus – ganz unterschiedliche Bezugspunkte. Während die kommunalen Tarifbeschäftigten von der Tarifbewegung des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Kommunen partizipieren, sind die Menschen, die ihnen gegenüber sitzen – mit ungleichen Bedingungen, mit längerer Arbeitszeit – an die Regelungen des Landes angekoppelt. Das ist eine Entwicklung, die wir auf Dauer wahrscheinlich nicht durchstehen. Daher müssen wir hier dringend Veränderungen herbeiführen.

Es waren harte Gespräche, die wir geführt haben. Wir haben dem dabei erzielten Ergebnis nicht deshalb zugestimmt, weil wir ein großes Interesse daran gehabt hätten, unsere Kolleginnen und Kollegen von einer Entwicklung abzukoppeln. Ich glaube aber, dass wir da einen Weg gefunden haben, der, auch wenn man die Faust in der Tasche hatte und die Zähne zusammenbeißen musste, insbesondere für die Kolleginnen und Kollegen in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen vertretbar ist. Als Gewerkschaft ver.di bekennen uns auch ausdrücklich zu der sozialen Staffelung, die wir gefunden haben.

Ich fasse zusammen: Die ideale Lösung für die Zukunft wäre aus unserer Sicht die Eins-zu-eins-Übernahme der Tarifergebnisse zum gleichen Zeitpunkt. Wir tragen die Vereinbarungen, die wir nach diesen Verhandlungen gemeinsam unterschrieben haben, aber mit.

**Christian Friehoff (Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW):** Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zur Besoldung der Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen ist seit dem Sommer 2013 so viel gesagt worden, dass ich mich hier im Wesentlichen auf Verweise beschränken möchte. Einige Dinge will ich aber ansprechen. Wer alles ganz genau wissen will, kann es in unserer Musterbesoldungsklagebegründung nachlesen.

Mir ist jetzt kolportiert worden, aus dem Finanzministerium sei die Idee gekommen, man müsse allein auf NRW abstellen. Dazu nur folgender Hinweis: Bis 2006 hatten wir eine bundeseinheitliche Besoldung mit einem Bundesgesetzgeber, der die Bundesverhältnisse geregelt hat. Insofern erschließt sich mir nicht, warum man bis 2006 allein auf NRW abstellen sollte. Die Zuwächse, die es 1992/93 in den ehemals ostdeutschen Gebieten gab, sollen herausgerechnet werden. Der Sinn und Zweck von Statistik ist aber, über lange Zeiträume statistische Ausreißer nach oben und nach unten zu berücksichtigen. Wenn man diese Zuwächse herausrechnet, müsste man im Gegenzug auch die Zuwächse von 1997 mit 0,05 %, 2004 mit 0,54 %, 2009 mit

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

0,4 % etc. herausrechnen. Das ist statistisch-methodisch nicht sauber. Die Kolleginnen und Kollegen von der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen haben einmal nachgerechnet und hier eine Tabelle ausgelegt. Selbst wenn man sich auf diese Rechenweise einlassen möchte, kommt man also nur zu marginalen Unterschieden und nicht zu einer völligen Nivellierung.

Deutschland, wirtschaftlich vierstärkste Macht der Welt, besoldet als einziges Land in Europa seine Richter und Staatsanwälte im Eingangssamt unterhalb des nationalen Durchschnittseinkommens. Das können Sie im Bericht der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz – CEPEJ – für das Jahr 2012 nachlesen.

Die Landesregierung reagierte auf dieses Problem zunächst so, dass die Justiz nach ihrer Auffassung für 2013/2014 eine Doppelnullrunde verkräften sollte. Im Reparaturdurchgang vertritt sie nun auch nach der Entscheidung des VGH vom 1. Juli 2014 weiterhin die Auffassung, eine Kürzung im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten und einem Großteil der übrigen Staatsdiener sei verfassungsgemäß, weil jetzt mit fließenden Übergängen versehen. Man kann ja viel hin- und herrechnen. Aber eine hoch qualifizierte Richterin – 28 Jahre; brutto 3.650 € und netto 2.650 € für 4,3 Wochen im Monat – landet bei einer 50-Stunden-Woche, mit der sie im Regelfall nicht hinkommt, bei gut 12 € netto die Stunde. Das ist auch dann nicht angemessen, wenn ihr nun eine gekürzte und zudem verschobene Erhöhung zugestanden wird.

Übrigens ist es im Jahr 2013 erstmals seit 14 Jahren nicht gelungen, alle frei werdenden Richterstellen zu besetzen. Nur für 93,6 % der zu besetzenden Stellen fanden sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber. Das können Sie in der Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Wedel nachlesen. Glaubt jemand hier im Saal ernsthaft an ein zufälliges Zusammentreffen mit der Doppelnull?

Hoch qualifizierte Akademiker überlegen es sich mittlerweile mehr als einmal, ob sie sich diese Form von „Wertschätzung“ antun wollen. Neben der monatlichen Unterbesoldung der Richter gilt nämlich im Wettkampf mit Stellenangeboten aus der freien Wirtschaft, dass geprägte Ehrenurkunden zum 30-jährigen Jubiläum selbst dann nicht mit dem 14. Monatsgehalt mithalten können, wenn die Übergabe durch den Gerichtsleiter im vorgeschriebenen würdigen Rahmen stattfindet.

Zu den Richtergehältern ist viel gesagt worden. Bitte behalten Sie folgende Kernaussagen nach Möglichkeit in Erinnerung: In den letzten 30 Jahren sind die Richtergehälter massiv hinter der Einkommensentwicklung der Durchschnittsgehälter zurückgeblieben – seit 1998 unter der Inflationsquote. Deutschland ist das einzige Land in Europa, in dem das Einstiegsgehalt eines Richters unter dem nationalen Durchschnittseinkommen liegt. Das hat zur Folge, dass wir große Nachwuchsprobleme bekommen. Dass die Landesregierung versucht, hier gegenzusteuern, haben wir zur Kenntnis genommen. Die erste Stufe in der R-Besoldung ist gestrichen worden. Das reicht aber bei Weitem nicht aus.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Dr. Carsten Günther (Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich sitze hier als Verbandsvertreter, als der ich eingeladen worden bin. Gleichwohl möchte ich für mich herausnehmen, zunächst auch in rechtswissenschaftlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

Nach unserer Prüfung des Gesetzentwurfs ist dieser verfassungsrechtlich nach wie vor unzureichend; denn er genügt nach wie vor nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Es reicht für einen solchen Gesetzentwurf nicht, dass man einige vermeintlich günstige Passagen der Entscheidung aus Münster zitiert und ansonsten Verfassungsrecht ausblendet.

Es reicht auch nicht, wenn man sich auf Spielräume beruft, aber noch gar nicht zum Spiel zugelassen ist. Spielräume im Bereich der Alimentation kann es überhaupt nur geben, solange sich der Besoldungsgesetzgeber innerhalb des Korridors des verfassungsrechtlich Zulässigen bewegt. Dies ist in Nordrhein-Westfalen schon lange nicht mehr der Fall. Das Oberverwaltungsgericht hat in einem aufwendig begründeten, über 100 Seiten langen Beschluss aus dem Jahr 2009 zu noch älteren Jahrgängen der Besoldung bereits festgestellt, dass die Besoldung unzureichend niedrig ist.

Der Gesetzentwurf befasst sich mit diesem Umstand in einem einzigen Absatz. Ich zitiere:

„Der Gesetzgeber geht davon aus, dass gegenwärtig die Alimentation der Beamten und Richter in Nordrhein-Westfalen amtsangemessen ist (entgegen OVG Münster, ...). Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, aus der etwas anderes zu schließen wäre, liegt nicht vor.“

Das erscheint mir ein wenig dünn.

Der Gesetzentwurf genügt auch nicht vor dem Hintergrund des Umstandes, dass – Herr Friehoff hat die vergleichende Betrachtung bereits angesprochen – im Vergleich der Besoldung der Richter, auf die wir uns konzentriert haben, mit der Entwicklung der allgemeinen Gehälter, die ihren Ausdruck im Nominallohnindex des Statistischen Bundesamtes findet, die Richterschaft in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen 30 Jahren um 35 Prozentpunkte hinter die allgemeine Entwicklung zurückgefallen ist. Relativ betrachtet, müsste die Besoldung demnach um 20 % erhöht werden, nur um mit dem Durchschnitt der Bevölkerung gleichzuziehen.

Wir haben den Artikel in der „Rheinischen Post“ heute gelesen und ernst genommen. Offenbar hat der Finanzminister Kontakt mit der „Rheinischen Post“ gehabt und behauptet, dass wir mit zweifelhaften Zahlen arbeiteten. Der Vorwurf geht dahin, dass in unserer Statistik unzulässigerweise berücksichtigt worden sei, dass natürlich in den neuen Ländern Anfang der 1990er-Jahre ein besonderer Nachholbedarf in Sa-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

chen Besoldung stattgefunden habe; diesen könnten sich nordrhein-westfälische Richter nicht zuguterechnen.

Ich will das hier gar nicht bewerten. Allerdings haben wir aus diesem Anlass einmal allein mit nordrhein-westfälischen Zahlen nachgerechnet. In der Tat reduzieren sich die Unterschiede. Aus 35 Prozentpunkten werden 27 Prozentpunkte. Relativ betrachtet, fehlen nicht 20 %, sondern 16 %. Eine entsprechende Tabelle mit dem Titel „Was aus 1.000 € Lohn/Gehalt im Jahr 1983 bis heute geworden ist ...“ haben wir hier ausgelegt. Sie wird auch unserer schriftlichen Stellungnahme 16/2136 beigelegt, die deshalb noch einmal neu gedruckt wird.

Der Gesetzentwurf genügt des Weiteren nicht den bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten, die den Besoldungsgesetzgeber treffen. Ehrlich gesagt, erweckt der Gesetzentwurf den Eindruck, dass die Landesregierung bemüht ist, diese Pflichten lieber zu umgehen, als sie zu erfüllen. Soweit Parameter, die Ausdruck der wirtschaftlichen Entwicklung – das ist ja der Maßstab für die Besoldungsanpassung – sind, punktuell erwähnt werden, ist dies nicht ausreichend. Das Bundesverfassungsgericht verlangt hier eine längerfristige Betrachtung. Die von uns angestellte Betrachtung über 30 Jahre halten wir insoweit für vertretbar.

Der Gesetzentwurf benennt hingegen den Nominallohnindex und die Inflation allein für das Jahr 2013 und kommt zu dem Ergebnis: 1,3 %, 1,4 %; da liegen wir mit dem, was wir mit unserem Besoldungsgesetz gemacht haben, gut. – Das ist nicht zutreffend; denn die Zahlen, die hier angewendet werden, sind entweder falsch oder zumindest unvollständig. Die Landesregierung hat mit einem Jahreswert gerechnet, den es für das Jahr 2013, das als Referenzjahr genommen wird, überhaupt nicht gibt; denn für das Jahr 2013 findet die Besoldungserhöhung erst ab September des Jahres statt. Konkret bedeutet das: Für die Richter des Landes ist im Jahr 2013 aus der Nullrunde eine 0,6-bis-0,7-%-Runde geworden. Damit liegen wir weit unter der Inflation, weit unter dem Nominallohnindex und weit unter den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Hinzu kommt – das ist für mich gravierend – das politische Umfeld, in dem dieses geschieht. Die Ministerpräsidentin und der Finanzminister werden nicht müde, zu betonen, dass die strukturellen Einsparungen, die mit der doppelten Nullrunde beabsichtigt waren, von jährlich 700 Millionen € nicht zur Disposition stehen. Mit anderen Worten: Die Landesregierung ist nicht bereit, mehr Geld für die Besoldung der Beamten und Richter auszugeben. Sie reagiert lediglich auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs in Münster – irgendetwas muss man jetzt ja tun –, verliert aber nicht das Ziel aus den Augen, bis zum Jahr 2017 diese strukturellen Einsparungen zu erreichen. Meine Damen und Herren, das kann nicht die Lehre aus Münster sein. Das ist nämlich alter Wein in neuen Schläuchen.

Ich möchte hinzufügen – jetzt verlasse ich den rechtswissenschaftlichen Teil –, dass es auch nicht ausreicht, um Wertschätzung gegenüber den Beamten und Richtern zum Ausdruck zu bringen. Es reicht auch nicht aus, um die Arbeitsmotivation der Be-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

amten und Richter positiv zu verstärken und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu erhalten. Herr Friehoff hat eindringlich beschrieben, wie diese bereits leidet. Wir wollen hier aber die Besten im Westen haben und nicht diejenigen, die andernorts nichts gefunden haben. Das erreicht man nicht mit einem offenen Bekenntnis zu geringstmöglicher Bezahlung. Dieses Gesetz ist nämlich eigentlich gar kein Besoldungsgesetz, sondern ein Spargesetz.

Herr Prof. Droege, lassen Sie mich auf Ihre Ausführungen zur Schuldenbremse Bezug nehmen. Nicht nur die Schuldenbremse genießt Verfassungsrang, sondern auch die amtsangemessene Alimentation. Mit anderen Worten: Ich darf überhaupt erst dann daran denken, den Eingriff in das eine Rechtsgut mit dem anderen Rechtsgut zu rechtfertigen, wenn alle anderen Einsparmöglichkeiten, die nicht verfassungsrechtlich zwingend sind, ausgeschöpft sind.

Meine Damen und Herren, bei der letzten Expertenanhörung zu diesem Thema sind Sie dem recht einhelligen Rat der Experten nicht gefolgt. Ich möchte heute an Sie appellieren: Nutzen Sie Ihren Gestaltungsspielraum als Gesetzgeber, und bessern Sie den Gesetzentwurf der Landesregierung nach! Herr Staude hat bereits auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar dieses Jahres hingewiesen, wonach im Regelfall eine Übernahme des Tarifergebnisses angezeigt ist. Dies wäre nach unserer Auffassung ein erster wichtiger Schritt.

**Ulrich Silberbach (komba gewerkschaft nrw):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es ist schon viel gesagt worden. Deswegen will ich mich auf die wesentlichen Punkte beschränken und ansonsten auf die schriftliche Stellungnahme der komba gewerkschaft verweisen.

Wie gerade schon angeklungen ist, gab es bereits in der ursprünglichen Anhörung bei den Sachverständigen mit einer Ausnahme unisono die Aussage, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig ist. Was ist in der Zwischenzeit passiert? Man hat viel Vertrauen bei den Beschäftigten gebrochen. Liest man die Begründung zum aktuellen Gesetzentwurf, stellt man fest, dass wenig getan wird, um das verlorene Vertrauen zurückzugewinnen. Im Gegenteil: Die Betroffenen werden als reiner Kostenfaktor, als Kostenstelle mit zwei Ohren, dargestellt, und statt der Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifergebnisses wird eine Lösung gesucht, die so, wie es in der Begründung steht, gerade noch verfassungsgemäß ist.

Politisch stellen wir fest, dass die Landesregierung billigend in Kauf nimmt, erneut gegen die Verfassung zu verstoßen. Welchen nachhaltigen Schaden dies in der Öffentlichkeit bzw. bei den Kolleginnen und Kollegen anrichtet, vermag ich hier heute nicht abschließend zu beurteilen.

Dem Gesprächsergebnis vom 22. August 2014, das dem Unterausschuss „Personal“ auch noch einmal in einer Vorlage des Finanzministers dargelegt wurde, stimmen wir als komba gewerkschaft vollinhaltlich zu. Allerdings hätten wir erwartet, dass es auch vollinhaltlich so umgesetzt wird. Das ist nicht der Fall. Statt einer 1,5%igen Erhöhung

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ist im Gesetzentwurf nur noch eine 1,3%ige Erhöhung vorgesehen. Das wird mit dem 0,2%igen Abschlag für die Versorgung begründet. Ich darf darauf hinweisen – das scheint der Finanzminister vergessen zu haben –, dass die Kommunen von der Bildung einer Versorgungsrücklage ausgenommen sind.

(Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

– Weil sie eine Rückstellung bilden; richtig. Dafür muss man aber nicht noch einmal 0,2 % im Gesetzentwurf abziehen. Das ist rechtstechnisch – Pardon, wenn ich das so deutlich sage – vollkommener Blödsinn.

Meine Damen und Herren, deshalb darf ich Sie bitten, in Ihrer Eigenschaft als Abgeordnete – auch Sie haben auf die Verfassung dieses Landes geschworen – die Landesregierung von einem erneuten Verstoß gegen die Verfassung abzuhalten und dem Gesetzentwurf in dieser Form nicht zuzustimmen.

**Arnold Plickert (Gewerkschaft der Polizei, Landesverband NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zu Beginn nochmals den Ablauf der Besoldungsrunde 2013 und 2014 deutlich kritisieren und bemängeln. Das gewählte Verfahren hat eine tiefe Kluft zwischen die Beamtenschaft und die Landesregierung geschlagen. Ich habe innerhalb der Polizei noch nie eine derartig schlechte Stimmung festgestellt, die geprägt war von Wut, Ärger, Zorn, fehlender Offenheit, fehlender Transparenz und fehlender Wertschätzung.

Das jetzt vorliegende Ergebnis ist nicht unser Wunschergebnis. Wir hätten gerne eine Eins-zu-eins-Übertragung gehabt. Es wird jedoch von der Gewerkschaft der Polizei voll getragen. Es ist kein Geschenk für die Beamtinnen und Beamten dieses Landes, sondern eine gerechte Anerkennung für die erbrachten Leistungen. Das ist uns nicht leichtgefallen; denn man muss feststellen, dass wir mit diesem Ergebnis wieder einmal 278 Millionen € an strukturellen Einsparungen erbringen. Im Gesamtvolumen entlasten die Beamtinnen und Beamten das Land ab jetzt mit 2,7 Milliarden € jährlich.

Für uns – ich saß auch am Verhandlungstisch – waren in der Endphase zwei Gründe dafür ausschlaggebend, dass wir diesen Weg mitgegangen sind. Der erste Grund war, dass wir das Gefühl hatten, dass diese Gespräche wieder auf Augenhöhe stattgefunden haben. Die Atmosphäre war so, dass beide Seiten deutlich zu verstehen gegeben haben, dass wir zu einem Ergebnis kommen wollen. Der zweite Grund war, dass wir unsere Mitglieder nicht wieder in ein jahrzehntelanges Verfahren bis hin zum Bundesverfassungsgericht treiben wollten, dessen Ausgang doch eher unbestimmt gewesen wäre.

Für die Zukunft gilt: Diese Anpassung ist für uns keine Blaupause für weitere Verhandlungen. Wir werden auch künftig davon ausgehen, dass eine zeit- und inhalts-gleiche Übernahme der Ausgangspunkt von Gesprächen ist.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW):** Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht den Gesetzentwurf als einen tragfähigen Kompromiss an. Begeisterung sieht allerdings anders aus.

Einerseits ist erfreulich, dass bis einschließlich A10 – auch das ist mit diesem Gesetz dann ja festgeschrieben – eine vollständige Umsetzung des Tarifergebnisses erreicht wird. Insofern findet damit eine Bestätigung der bereits im vergangenen Jahr getroffenen Regelung statt. Das ist gut so.

Andererseits schreibt dieser Gesetzentwurf zwei Dinge fest, die unerfreulich sind. Zum einen gehen wir nicht davon aus, dass mit diesem Gesetzentwurf eine verfassungsgemäße Gesamtalimentation erreicht wird. Das knüpft an das noch ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts an, das hier bereits mehrfach thematisiert wurde. Zum anderen sehen wir es als eine besondere Belastung an, dass mit diesem Gesetz die von Herrn Plickert gerade beschriebene strukturelle Einsparung festgeschrieben wird. Es legt ein Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten der Landeskasse in Höhe von 278 Millionen € für die Jahre 2013/2014 fest. In Zukunft werden jährlich 228 Millionen € auf Kosten der Beamtinnen und Beamten eingespart.

Wenn das Ganze dennoch von uns als tragfähiger Kompromiss bezeichnet wird, dann geschieht das unter der Prämisse, dass diese Einsparbeiträge auch anerkannt werden und nicht für die Zukunft geltend gemacht wird, dass sie alljährlich erneut eingefordert werden können. Das wird mit den Kolleginnen und Kollegen nicht zu machen sein.

Einen besonderen Hinweis möchte ich noch geben. Erfreulich an diesem Gesetzentwurf ist, dass die Versorgungsempfänger in vollem Umfang an der Erhöhung beteiligt sind. Es ist allerdings auch erforderlich, darauf hinzuweisen, dass die Versorgungsempfänger einen besonders hohen Beitrag an der strukturellen Einsparung erzielen. Sie werden nämlich im Regelfall aus der jeweils letzten Erfahrungsstufe, die in diesem Verfahren durch die gestaffelte Erhöhung die niedrigste prozentuale Erhöhung erfährt, heraus in den Ruhestand geschickt. Das bedeutet, dass Versorgungsempfänger einen besonderen Sparbeitrag zugunsten des Landes leisten. Auch das sollte unbedingt berücksichtigt werden.

Gestatten Sie mir noch einen letzten Hinweis. Mit diesem Gesetz wird es der Landesregierung nicht gelingen, den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen attraktiv zu gestalten. Wir haben in nahezu allen Bereichen einen deutlichen Einbruch der Bewerberzahlen zu verzeichnen. Das mag zum einen das Besoldungschaos des letzten Jahres verursacht haben. Es wird aber zum anderen auch damit zu begründen sein, dass die Besoldung in Nordrhein-Westfalen unattraktiv ist – auch im Vergleich zum Bund und zu anderen Bundesländern. Wenn dieses Land auf Dauer gesehen einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst haben will, wird dieses Land besser bezahlen müssen. Ansonsten sinken wir in die zweite Liga.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Erich Rettinghaus (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Bereits in unserer letzten Stellungnahme zum Haushalt haben wir unser Unverständnis über die Umsetzung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes, also die Verweigerung, das Tarifergebnis für die Beamten zu übernehmen, und die damit verbundenen Nachteile für einen großen Teil der Beamtinnen und Beamten des Landes NRW deutlich geäußert. Mittlerweile ist das Gesetz dank des Normenkontrollverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof NRW erwartungsgemäß gescheitert. Schließlich ist dann ein durchaus akzeptables Ergebnis für die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW erzielt worden. Dieses Ergebnis tragen wir als Deutsche Polizeigewerkschaft in unserem Dachverband, dem DBB, ausdrücklich mit.

Dieses Ergebnis darf jedoch nicht dazu führen, dass nun in den nächsten Jahren weitere Ungerechtigkeiten bei der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger begangen werden. Amtsangemessene Besoldung ist schließlich mehr als eine staatliche Hilfe zur Erhaltung des Mindestmaßes an sozialer Sicherung. So steht es unter anderem im Urteil des Verfassungsgerichtshofs.

Eine Absenkung des Versorgungsniveaus, also eine Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Besoldung, wird es mit uns nicht geben. Das gilt ebenso für weitere Kürzungen beim Weihnachtsgeld oder weitere Einsparvorhaben. Künftige Besoldungsanpassungen sollten und müssen sich grundsätzlich am Tarifabschluss orientieren. Das gilt ebenso für die Wochenarbeitszeit. Wir schließen uns diesbezüglich auch ausdrücklich den Ausführungen des DBB NRW an.

**Dorothea Schäfer (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch die GEW trägt diesen gefundenen Kompromiss mit. Wir haben ihn in unserer Pressemeldung und auch in unserer schriftlichen Stellungnahme als fairen Kompromiss bezeichnet. An dieser Stelle kann ich mich aber auch Herrn Lehmann und Herrn Dettmann anschließen. Natürlich sind wir nicht begeistert. Vor dem Hintergrund dessen, was wir in den Gesprächen diskutiert haben, der vollständigen Übertragung des Tarifabschlusses bis A10 und der Tatsache, dass es durch die Kombination von Festbetrag und prozentualer Erhöhung eine akzeptable soziale Staffelung gibt, tragen wir das Ergebnis aber mit.

Trotzdem möchte ich noch einmal den Blick auf die größte Gruppe der Beschäftigten werfen, die von den beiden Nullrunden 2013 und 2014 betroffen waren, nämlich die Lehrerinnen und Lehrer. Wir haben noch nie erlebt, dass es so viel Frust in den Lehrerzimmern gab; denn zum einen sind die Herausforderungen in Bezug auf das, was Lehrerinnen und Lehrer leisten müssen, enorm, und zum anderen sehen sie natürlich auch, dass Lehrkräfte in anderen Bundesländern das Tarifergebnis 2013 sofort und eins zu eins übertragen bekommen haben.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wir haben bereits jetzt – nicht in allen Schulformen, aber in einigen, zum Beispiel in den Berufskollegs – in den naturwissenschaftlichen Fächern enorme Schwierigkeiten, neue Lehrerinnen und Lehrer zu finden. Wir haben große Probleme, Schulleiterinnen und Schulleiter für Grundschulen zu finden.

Dass in der 2013 getroffenen Entscheidung des Landtags mehrfach die Rede davon war, man kopple ja nur die Spitzenverdiener ab, hat zu großer Verbitterung geführt.

Wir haben es begrüßt, dass wir dann im Juli dieses Jahres zu Gesprächen eingeladen worden sind. Diese Gespräche waren nicht einfach. Wir halten es aber für ein gutes Zeichen, dass bereits jetzt angekündigt ist, nach Abschluss der Tarifrunde 2015 weitere Gespräche zu führen. Die Ergebnisse der Tarifrunden müssen natürlich immer die Grundlage für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sein. Sie sollten auch eins zu eins und ohne zeitlichen Verzug übertragen werden. Ich hoffe also, dass wir nicht wieder nur aus der Presse erfahren, was sich die Landesregierung für die Beamtenbesoldung ausgedacht hat.

Dass es eine Ankündigung gibt, die 700 Millionen € wie geplant – wenn auch nicht auf einen Schlag 2013, sondern in mehreren Schritten – einzusparen, haben wir auch registriert. Wir werden uns nächstes Jahr sicherlich ganz stark dafür einsetzen, dass das nicht passiert. Der bereits erbrachte strukturelle Einsparungsbeitrag ist hier schon mehrfach – von Herrn Lehmann und von Herrn Plickert – erwähnt worden. Der öffentliche Dienst in Nordrhein-Westfalen – und dazu gehören in einem großen Maße auch die Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen – wird unattraktiv, wenn man die Kolleginnen und Kollegen von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abkoppelt und nach einem Tarifabschluss, der für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst von den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden getroffen wird, sagt: Jetzt überlegen wir ganz neu; wir wollen hier eine bestimmte Summe einsparen.

Ich fasse zusammen: Wir tragen diesen Kompromiss mit, geben damit aber nicht unser Einverständnis – das haben wir auch am Ende dieser Gespräche deutlich gemacht – für eine zukünftige weitere Abkopplung der Beamtinnen und Beamten von dem Tarifabschluss, der nächstes Jahr ansteht.

**Wilhelm Schröder (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender Möbius! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Vorsitzender des vlbs hatte ich die Möglichkeit – der DBB-Vorsitzende Roland Staude hat es eben gesagt –, im engen Dialog die Gespräche, die im Vorfeld des Besoldungskompromisses stattgefunden haben, zu begleiten. Ich muss sagen, dass es uns sehr schmerzlich ist, diesen Kompromiss in dieser Form zu akzeptieren. Viele Dinge sind hier schon genannt worden. Deswegen möchte ich nur noch ein paar besondere Punkte ansprechen.

Erstens. Warum ist die Enttäuschung der Kolleginnen und Kollegen so ungeheuer groß? In der Vergangenheit sind alle Verschlechterungen, die es im Tarif- oder Rentenrecht gegeben hat, sehr schnell und ohne zeitliche Verzögerungen auf den Beam-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

tenbereich übertragen worden. Da stößt es natürlich auf Unverständnis unserer Kolleginnen und Kollegen, wenn bei Lohnabschlüssen genau entgegengesetzt gehandelt wird. Hier sehen wir als loyale Beamtinnen und Beamte ein Handeln des Dienstherrn uns gegenüber, das der Fürsorgepflicht und unserer besonderen Treuepflicht, die sich nun einmal aus unserem Beamteneid ergibt, diametral entgegensteht.

Es ist uns als Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs – hier darf ich auch mit für unseren Schwesterverband, den Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen, sprechen – sehr schwergefallen, einem solchen Besoldungskompromiss zuzustimmen. Wir werden es in Zukunft mit Sicherheit nicht mehr akzeptieren, dass Besoldungszuwächse in den oberen Besoldungsgruppen progressiv abschmelzen. Unser Dienstherr verlangt zu Recht von seinen Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamten auch eine Spitzenleistung. Dazu gehört dann aber auch für diesen Personenkreis eine adäquate Beteiligung an der Einkommensentwicklung. Das ist ja alles schon im Vorfeld auch prozentual genau ausgeführt worden.

Insofern sind Maßnahmen wie diese nicht nur leistungsfeindlich. Sie behindern auf besondere Art und Weise auch die Gewinnung von Nachwuchs. Als Vertreter insbesondere der gewerblich-technischen Berufskollegs weiß ich davon wirklich ein Klageglied zu singen. Wir bekommen schlicht und ergreifend keinen adäquaten Nachwuchs mehr, weil wir in der Konkurrenz zur Wirtschaft bei den Einkünften nicht mithalten können.

Bezogen auf leistungsgemäße Bezahlung hat das Land Nordrhein-Westfalen auch schon in der Vergangenheit das Vertrauen seiner Beamtinnen und Beamten nachhaltig verletzt. Ende der 1990er-Jahre haben wir nämlich ein angekündigtes System von Leistungszulagen, Leistungsstufen und Leistungsprämien mit einem gesetzlich verordneten Besoldungsverzicht mit finanziert. Davon sind im Nachgang nur Bruchteile realisiert worden. Anschließend ist das Ganze vom Haushaltsgesetzgeber völlig eingekassiert worden. Nichts von dem, was wir im Vorfeld als Besoldungsverzicht dort für leistungsbezogene Besoldungsbestandteile eingezahlt haben, ist an die Beamtenschaft zurückgeflossen. So sieht Vertrauensbildung in leistungsfördernde Maßnahmen absolut nicht aus.

Zu dieser leistungsfeindlichen Komponente des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes gehört nach meiner Auffassung auch die Gestaltung der Regelungen zum Versorgungsabschlag; denn bis A11 werden die vorhin schon thematisierten 0,2 % nicht von den Werten in der Besoldungstabelle abgezogen. Ich will hier keine Neiddebatte lostreten. Für A12 bis A16 werden sie dann aber abgezogen. Das verschärft in unseren Augen die leistungsfeindliche Komponente, weil in der Besoldungstabelle die Besoldungszuwächse in den oberen Besoldungsgruppen progressiv abschmelzen und dann noch einmal um 0,2 % gekürzt werden. Insofern bitte ich die Damen und Herren Abgeordneten dringend, darüber nachzudenken, insbesondere in diesem Gesetzgebungsverfahren, ob da nicht doch noch eine deutliche Nachbesserung möglich ist.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Insofern kann ich nur sagen: Als Vertreter einer dem Dienstherrn gegenüber loyalen und leistungsorientierten Beamtenschaft hoffe ich, dass diese Aspekte in Ihre Beratungen noch Eingang finden.

**Udo Beckmann (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf spiegelt im Wesentlichen das Ergebnis der am 22. August 2014 zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen verhandelten Vereinbarung wider. Der VBE trägt dies mit. Wir schließen uns auch den mündlichen Ausführungen an, die der Kollege Staude vorhin vorgetragen hat. Deswegen möchte ich nur noch einige wenige Punkte ansprechen.

Nach Auffassung des VBE sollte noch einmal geprüft werden, ob analog den unteren Besoldungsgruppen auch für die Besoldungsgruppen ab A11 auf den Versorgungsabschlag in Höhe von 0,2 % verzichtet werden kann, um eine Gleichbehandlung in der Beamtenschaft sicherzustellen und auch verloren gegangenes Vertrauen wieder zurückzugewinnen.

Der VBE hat von Beginn an die vollständige zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf den gesamten Beamtenbereich gefordert. Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass dies im Hinblick auf das besondere Dienst- und Treueverhältnis sowie auf eine amtsangemessene Alimentation der nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger notwendig und gerecht wäre.

Wie gesagt, akzeptieren wir die Vereinbarung. Wir machen aber auch deutlich, dass wir zukünftig keinerlei weitere Abschmelzungen oder Einschnitte im Besoldungs- und Versorgungsbereich hinnehmen werden.

Zur amtsangemessenen Alimentation in Nordrhein-Westfalen noch ein abschließender Hinweis, weil vorhin schon einmal der Wettbewerb zwischen den Ländern angesprochen wurde: Ein Lehrer in Bayern verdient inzwischen in der gleichen Besoldungsgruppe 400 € brutto mehr als hier in Nordrhein-Westfalen. So viel zum Wettbewerb zwischen den Ländern und auch zum Wettbewerb mit der freien Wirtschaft!

**Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Je später man an der Reihe ist, desto mehr ist schon gesagt worden. Da wir die Richterschaft sehr ernst nehmen, insbesondere die Verwaltungsrichter, schließen wir uns diesen rechtlichen Aspekten zu 100 % an. Insoweit möchte ich nur noch auf den Flurschaden zu sprechen kommen, der unserer Auffassung nach hier politisch angerichtet worden ist, und einige dieser Punkte darstellen.

Von den Vorrednern ist mehrfach von Verhandlungen und Vereinbarungen gesprochen worden. Ich möchte deutlich hervorheben – das dürfte jedem hier im Raum klar sein; ich will es nur zu Protokoll geben –, dass ja keine zweite Runde der Tarifver-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

handlungen oder Ähnliches stattgefunden hat. Vielmehr hat die Landesregierung miternächtliche Konsultationen durchgeführt und sich sozusagen beraten lassen. Das entbindet die Landesregierung aber nicht davon, hier einen verfassungsgemäßen Gesetzentwurf vorzulegen.

Insoweit möchte ich sehr deutlich machen, dass die Landesregierung nicht davon befreit werden kann, einerseits die gebotenen Regeln zur amtsangemessenen Alimentation und andererseits die Schuldenbremse einzuhalten. Ich wehre mich immer dagegen, wenn – auch in der öffentlichen Darstellung – gesagt wird, das seien zwei Alternativen, und die Beamten müssten als Kostenfaktoren gewährleisten, dass die Schuldenbremse eingehalten werden könne. In der Tat ist es schon schlimm genug, dass die Schuldenbremse überhaupt in der Verfassung stehen muss. Dass man in der Verfassung vorschreiben muss, dass eine Landesregierung nicht mehr ausgeben soll, als sie einnimmt, muss man sich wirklich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Dass jetzt aber die Beamten dafür herhalten sollen, dass sie eingehalten werden kann – auch im Sprachgebrauch, losgelöst von allen rechtlichen Darstellungen –, ist schon ein dickes Ding, wie ich finde.

Insoweit schließe ich mich Herrn Dr. Günther ausnahmslos an. Natürlich muss zunächst einmal die Landesregierung darlegen, wie sie die absolute Höhe der Alimentation überhaupt wieder erreichen möchte. Im zweiten Schritt könnten wir uns dann in den Gesprächen und Sachverständigenausführungen darüber unterhalten, wie denn die relativen Anpassungen künftig zielgerichteter vorstattengehen können, ohne in langwierige Gerichtsverfahren einsteigen zu müssen. Insoweit finde ich den von den Verwaltungsrichtern gemachten Vorschlag, hier in Anlehnung an die Diätenerhöhung der Bundestagsabgeordneten vorzugehen, durchaus spannend und bedenkenswert. Das kann ich nur unterstreichen.

Im Moment gehen alle Argumentationen und Verlautbarungen nämlich dahin, dass die Landesregierung sich überlegt, wie eine minimale Besoldung der Beamten verfassungsrechtlich gerade eben noch möglich ist. Im Grunde geht es also darum, wie die Beamten am billigsten sein können. So wird es auch öffentlich verlautbart. Das ist der politische Flurschaden an dieser Stelle.

Von verschiedenen Berufsverbänden sind jetzt schon die Bewerbersituationen dargelegt worden. Ich schließe mich diesen Aussagen an. Unsere Polizei kann am Ende des Auswahlverfahrens nicht einmal auf zwei geeignete Bewerber für eine zu besetzende Stelle zurückgreifen. Zum Vergleich: Das Bundeskriminalamt bekommt etwa 100 Bewerbungen für eine Stelle und lädt dann ungefähr 40 Bewerber pro zu besetzender Stelle ein. Es hat also eine deutlich zweistellige Anzahl von Stellenbewerbern. Einerseits liegt das an der Ausbildungssituation, andererseits aber selbstverständlich auch am Besoldungsgefälle, das sehr deutlich ist.

Das erleben wir als Gewerkschaft hautnah, weil uns diese Frage natürlich ständig ereilt. Berufsanfänger wenden sich auch an die Gewerkschaften und fragen: Wie ist denn die Situation in welchen Ländern, und wo sollte ich mich bewerben? – Dabei spielt die Besoldung selbstverständlich eine Rolle. Ich bitte, das hinreichend ernst zu

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nehmen. Wie bereits gesagt worden ist, sollte der Kampf um die Köpfe in der Tat sehr wichtig sein.

Hinzu kommt – das wird bei den Haushaltsberatungen sicherlich noch eine Rolle spielen –, dass die einzelnen Berufsgruppen der Beamtenschaft dem Land zinslose Darlehen in Form von riesigen Überstundenbergen gewähren. Alleine bei der Kriminalpolizei schieben wir über 2 Millionen Überstunden vor uns her. In der Wirtschaft nennt man das „rollierende Zahlungsoptimierung“. Das findet hier auch täglich statt.

Insoweit schließe ich meine Ausführungen mit dem Appell, sich noch einmal bewusst zu machen – das gilt für die erste und zweite Staatsgewalt –, dass hier über Steuergeld, über fremdes Geld der Bürgerinnen und Bürger, beschlossen werden soll. Meines Erachtens darf es keinen Zweifel daran geben, dass dieses Geld zuallererst für die Kernaufgaben des Staates auszugeben ist. Dazu gehören natürlich die Beamtinnen und Beamten, die diese Kernaufgaben erfüllen. An dem weiteren Punkt, dass sie verfassungsgemäß zu besolden sind, darf es auch keinen Zweifel geben. Insoweit kann es bei der Diskussion eigentlich nur darum gehen, wie dieses Niveau in Zukunft wieder erreicht werden kann.

**Brigitte Balbach (lehrer nrw):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Viele meiner Vorredner haben schon alles gesagt, was auch in unserem Verband angesprochen wurde. Ein Punkt ist mir hier aber noch ein bisschen zu kurz gekommen, nämlich die Grundsätze des Berufsbeamtentums. Das macht mir bei diesem ganzen Verfahren eigentlich am meisten zu schaffen. Wenn Sie als Landesregierung für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben in erster Linie Beamte in Anspruch nehmen, heißt das natürlich auch, dass Sie die Grundsätze des Berufsbeamtentums beachten müssen. Sie müssen sie nicht nur beachten; Sie müssen sie auch kennen. Es scheint mir so zu sein – das hat sich in diesem Fall wieder deutlich gezeigt; auch vorher ist das schon mehrfach passiert –, dass das offensichtlich nicht der Fall ist.

Bei den Auseinandersetzungen, zu denen es jetzt gekommen ist und die im Grunde einem Eklat gleichkommen, ist das das Grundübel. Das Grundübel ist, dass Sie nicht wissen, dass es zwischen Tarifbeschäftigten und Beamten einen Unterschied im Status gibt und dass die Beamten in einem besonderen Treueverhältnis zum Dienstherrn stehen, dass dieser aber auch eine besondere Fürsorgepflicht hat. Das Gericht hat das auch entsprechend gewürdigt. Das Alimentationsprinzip bzw. das Abstandsprinzip hätte gewahrt bleiben müssen. Jeder Sachverständige hier im Saal hätte Ihnen das vorher sagen können.

Insofern hat es mich auch irritiert, dass Sie nicht vorher mit uns allen das Gespräch gesucht haben, sondern es dabei belassen haben, dass wir erst einmal klagen können, um dann zu schauen, wohin das denn wohl führt. Ich erwarte von einer Landesregierung einfach – das sieht mein gesamter Verband so –, dass Sie wissen, wen Sie eingestellt haben, in welchem Status wir uns befinden und wie Sie mit uns umgehen können. Es geht nicht, dass wir in Zukunft bei jeder Kleinigkeit klagen müssen. Wir müssen uns auch darauf verlassen können, dass unser Dienstherr weiß,

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

welche Grundsätze der Beamtenstatus vorgibt. Ich hoffe, dass es in Zukunft anders sein wird und dass wir die Gespräche vor einer Klage führen können und nicht erst hinterher.

**Vorsitzender Christian Möbius (HFA):** Herzlichen Dank für die mündlichen Statements. – Bevor ich gleich die Sitzungsleitung an meinen Stellvertreter, den Kollegen Hahnen, übergebe, eröffne ich die Fragerunde und bitte die Abgeordneten, ihre Fragen konkret an die einzelnen Sachverständigen zu richten.

*(Vorsitz: Stellv. Vorsitzender Uli Hahnen [HFA])*

**Hans-Willi Körfges (SPD):** Ich möchte mich für die SPD-Landtagsfraktion ausdrücklich für die Stellungnahmen bedanken und nur einige Nachfragen stellen, die sich jeweils auch an spezielle Sachverständige richten.

Weil zur Frage der Verfassungsgemäßheit hier ganz unterschiedliche Einschätzungen geäußert worden sind, die sich aus meiner Sicht zum Teil sehr widersprechen, möchte ich mich zunächst mit einer Detailnachfrage an Herrn Prof. Dr. Hartmann und Herrn Prof. Dr. Droege wenden. Sie haben gesagt, dass sowohl die Grundsätze der Verfassung als auch die Entscheidungsgrundlagen der letzten Entscheidung zur Besoldungsanpassung nach Ihrer Meinung entsprechend berücksichtigt worden sind. In diesem Zusammenhang bleibt mir noch die Frage, ob die vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Sprünge bei der Besoldungsanpassung durch die im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen geglättet worden sind.

Herr Prof. Dr. Droege hat hinsichtlich der Schuldenbremse eine Einschätzung vorgenommen. Herr Prof. Dr. Hartmann, sehen Sie die rechtssystematische Bedeutung der Schuldenbremse ähnlich? Oder würden Sie eher der etwas relativierenden Meinung, die von Herrn Dr. Günther dazu geäußert worden ist, zustimmen?

Bezogen auf das mehrfach angesprochene Berechnungsmodell der Verwaltungsrichter habe ich eine Nachfrage an Herrn Prof. Dr. Droege. Inwieweit erachten Sie es für sachgerecht, 1983 als Stichtag für die Vergleichsberechnungen zu nehmen?

Im Anschluss daran frage ich wieder beide Herren. Das Bundesverfassungsgericht hat nach 1983 mehrfach vom Grundsatz her das Alimentationsprinzip als, und zwar bezogen auf die Amtsangemessenheit, gewagt angesehen. Ist mit dem hier zur Diskussion stehenden Entwurf nach Ihrer Ansicht ein Sprung erreicht, bei dem man davon ausgehen kann, dass das jetzt nicht mehr der Fall ist?

Zu einer weiteren Nachfrage veranlasst mich die schriftliche Stellungnahme der komba gewerkschaft. Sie führt darin aus – ich zitiere –:

„Es ist der komba gewerkschaft durchaus bewusst, dass das hier dargestellte Ergebnis zu einer unterschiedlichen Besoldung von Landesbeamten und Kommunalbeamten führen könnte.“

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich frage ver.di und den Deutschen Beamtenbund, wie sie zu dieser Ansicht stehen.

Darüber hinaus erlaube ich mir, die kommunalen Spitzenverbände auf eine Anmerkung in ihrer schriftlichen Stellungnahme anzusprechen; denn es geht darum, ob es sich um einen systematischen Fehler oder einen Begründungsfehler handelt, wenn wir die Versorgungsrücklage an der einen Stelle in Abzug bringen und das an der anderen Stelle bezogen auf Rückstellungen in kommunalen Haushalten nicht machen. Daher frage ich Sie in Bezug auf das, was Sie auch schriftlich niedergelegt haben, ausdrücklich: Ist das ein inhaltlicher Fehler oder ein Begründungsfehler?

**Werner Lohn (CDU):** Auch ich bedanke mich bei Ihnen allen dafür, dass Sie heute hier erschienen sind. Das war durchaus nicht zu erwarten; denn Ihre letzten Einlassungen bei der Anhörung im Ursprungsverfahren sind – jetzt drücke ich es etwas flapsig aus – rundweg in die Tonne gekloppt worden. Vonseiten der regierungstragenden Fraktionen hat sich niemand danach gerichtet. Daher sage ich Ihnen an dieser Stelle ein ganz besonderes Dankeschön dafür.

Ich bedanke mich aber auch ausdrücklich bei Herrn Prof. Hartmann und bei Herrn Prof. Droege; denn Sie haben beide entweder schon einmal für die Landesregierung oder aber für die regierungstragende Koalition gearbeitet. Deswegen bin ich erstaunt darüber, wie objektiv Sie heute berichtet haben. Danke schön!

Einige grundsätzliche Fragen möchte ich an den Anfang stellen und bitte diejenigen, die sich bewogen fühlen, darauf zu antworten. Das Ursprungsverfahren war nämlich von Wortbruch und Vertrauensbruch gekennzeichnet. Das ist heute auch mehrfach deutlich geworden. Nicht nur das Klima zwischen den Tarifparteien war belastet, sondern auch das Klima zwischen Dienstherrn und Mitarbeiterschaft.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Sie müssen nicht von sich auf andere schließen!)

Deswegen hoffe ich, dass mit diesem Reparaturgesetz möglicherweise ein wenig Schaden behoben werden konnte. Allerdings bleiben einige Zweifel offen, ob das tatsächlich auch gelungen ist; denn die vier Kernfragen, die sich eigentlich stellen, können in Sachen Alimentation und Höhe der Alimentation mit dem Reparaturgesetz ...

(Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

– Das habe ich schon mitgeteilt. Sie sollten nicht so viel dazwischenrufen. Dann kriegen Sie das auch mit. Meine allgemeinen Fragen richten sich an alle, die sich zur Antwort berufen fühlen.

**Stellv. Vorsitzender Uli Hahnen (HFA):** Wir sollten uns darauf konzentrieren, die Sachverständigen heute nicht mit der politischen Bewertung zu erfreuen oder zu langweilen, je nach jeweiligem Gusto, sondern Fragen zu stellen. Dann können wir diese Fragen nacheinander abarbeiten.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Werner Lohn (CDU):** Herr Vorsitzender, vielen Dank. – Also: Kann das Problem der Alimentationshöhe durch dieses Reparaturgesetz behoben werden? Und wenn ein Reparaturgesetz an der grundsätzlichen Kritikwürdigkeit der Alimentationshöhe nichts ändert: Kann ein Reparaturgesetz dann trotzdem verfassungskonform sein? – Die Frage richtet sich ganz konkret an Herrn Prof. Droege und Herrn Dr. Günther. Sie haben sich ja eben schon mehr oder weniger im Dialog darauf verständigt, diese Fragen zu beantworten.

Meine nächste Frage bezieht sich darauf, dass mit dem Beamtenbesoldungsgesetz neben der amtsangemessenen und dementsprechend verfassungskonformen Alimentation auch eine Form von Wertschätzung und Gerechtigkeit, die vonseiten der Mitarbeiterschaft empfunden wird, erreicht werden muss.

Darüber hinaus wüsste ich gerne – das zog sich heute durch alle Äußerungen –: Kann Nordrhein-Westfalen im Wettbewerb um die besten Köpfe mit diesem Beamtenbesoldungsgesetz tatsächlich mithalten? Oder ist es in der Tat so, wie fast alle Sachverständigen hier erklärt haben, dass wir schon jetzt mit massiven Nachwuchsproblemen zu kämpfen haben und dieses Beamtenbesoldungsgesetz an diesen Nachwuchsproblemen nichts ändert?

Meine letzte allgemeine Frage lautet: Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes bei uns in Nordrhein-Westfalen hängt in erster Linie auch von der Motivation und Leistungsfähigkeit und Bereitschaft der Beamten ab. Nach den Äußerungen der Sachverständigen habe ich Bedenken, ob mit diesem Gesetz das Leistungsspektrum, das bei der Mitarbeiterschaft eigentlich abgerufen werden könnte, auch wirklich abgerufen wird. Auch dazu hätte ich gerne eine Einschätzung.

Dann habe ich einige sehr konkrete Fragen an die einzelnen Sachverständigen.

Herr Seeßelberg, Sie haben zu Anfang schon gesagt, dass Sie die Konkurrenzfähigkeit des Landes aufgrund der jetzt vorgesehenen Beamtenbesoldungsanpassung infrage stellen. Sie haben auch Vergleiche zu anderen Ländern gezogen. Wenn Sie ein Ranking zwischen den Bundesländern aufstellen müssten: Würde sich Nordrhein-Westfalen im unteren Drittel, im mittleren Drittel oder im oberen Drittel befinden, was die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität angeht?

Herrn Prof. Hartmann und Herrn Prof. Droege hatte ich schon angesprochen. Herrn Prof. Droege hatte ich bereits eine konkrete Frage gestellt. Die will ich nicht wiederholen.

Herr Staude vom DBB, Sie sagen, letztendlich sei mit diesem Beamtenbesoldungsgesetz, auch im Kontext des Nachtrags zum Haushalt 2014, schon eine Vorbelastung in Höhe von 160 Millionen € festgelegt worden, quasi ein Vorwegabzug. Finden Sie irgendwo im Haushalt eine Stelle, an der genau gesagt wird, wo diese 160 Millionen € im Personalhaushalt eingespart werden? Oder ist aus den Gesprächen mit der Ministerpräsidentin und dem Finanzminister, an denen Sie ja teilgenommen haben, erkennbar, ob man im Bereich der Versorgungsempfänger kürzen will oder ob man in anderen Bereichen Abkopplungen vornehmen will? Das zu wissen, wäre für mich in-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

interessant, weil wir mit diesem Gesetz heute auch den Grundstein für die Zukunft legen.

Diese Frage richtet sich mit dem gleichen Wortlaut auch an Herrn Dettmann von ver.di. Also: Gab es in den Gesprächen, die geführt worden sind, irgendwelche konkreten Angaben dazu, wo es zu Abkopplungen kommen soll?

Herr Friehoff vom Bund der Richter und Staatsanwälte, Ihre Aussage war ja ziemlich drastisch. Sie haben gesagt, dass die Einstiegsbesoldung von Richtern in Nordrhein-Westfalen unterhalb des nationalen Durchschnittseinkommens liegt. In diesem Umfang war mir das nicht bekannt. Das ist schon ein sehr gutes Beispiel, das sich jeder vorstellen kann. Zu den Nachwuchsproblemen bei den Richtern: Sie haben gesagt, dass eine junge Richterin bei uns eine Einstiegsbesoldung von 3.650 € brutto und 2.650 € netto bekommt. Vielleicht können Sie einmal in absoluten Zahlen darstellen, wie viel so jemand verdienen würde, wenn er mit einem guten Examen in die freie Wirtschaft oder zu Behörden anderer Länder ginge.

Herrn Günther von den Verwaltungsrichtern hatte ich eben schon angesprochen. Mir geht es wirklich um folgende Frage: Enthält der jetzt vorliegende Gesetzentwurf an irgendeiner Stelle eine klare Aussage, dass die grundsätzliche Alimentationshöhe, wie wir sie heute haben, verfassungskonform ist? Ich hätte nämlich erwartet, dass man dazu auch Stellung nimmt, wenn man ein Gesetz begründet, habe aber keine Passage gefunden, an der man zu der Höhe und dem Vergleich zu anderen Einkommen wirklich belastbar Stellung bezieht. Es wäre schön, wenn Herr Prof. Droege und Sie, vielleicht in Gegenrede, uns da zu mehr Klarheit verhelfen könnten.

Herr Silberbach von komba, Sie haben darauf hingewiesen, dass der Abzug in Höhe von 0,2 % aus Ihrer Sicht nicht nur ungerecht und ungerechtfertigt, sondern auch juristisch nicht haltbar ist. Wäre das aus Ihrer Sicht im Endeffekt zu tolerieren – jetzt einmal von den juristischen Fragen abgesehen und auf die monetäre Angelegenheit beschränkt –, wenn es zu einer Besserstellung der Kommunalbeamten um 0,2 % käme? Also: Streben Sie die Besserstellung der Kommunalbeamten um 0,2 % an? Oder geht es Ihnen in erster Linie darum, hier rechtlich einwandfreie Gesetze zu haben?

Herr Plickert von der GdP, Sie haben gesagt, dass die Gespräche, die da geführt worden sind, natürlich keine Tarifverhandlungen sind und auch keine Blaupause für zukünftige Gespräche sein können. Ich finde es gut, dass man bei den Vereinbarungen zumindest keine Vorfestlegung über das Verhalten der „Tarifparteien“ – in Anführungsstrichen – getroffen hat. Wo sehen Sie denn die Belastungen für die zukünftigen Gespräche? Und weshalb haben Sie solche Bedenken, was die zukünftigen Gespräche angeht, dass Sie sagen, so wie jetzt könne es künftig nicht laufen?

Herr Lehmann von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, Sie haben betont, dass wir zurzeit keine verfassungsgemäße Gesamtalimentation haben. Vielleicht können Sie uns Ihre Argumentation noch einmal darlegen. Soweit ich informiert bin, stammt das letzte höchstgerichtliche Urteil dazu aus dem Jahr 2009. Eigentlich müsste sich in

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

den vergangenen fünf Jahren eine ganze Menge getan haben, auf das man in einem Beamtenbesoldungsgesetz heute auch Bezug nehmen müsste, wenn man Angaben zur Verfassungskonformität der Alimentation macht.

Herr Lehmann, ich bitte Sie, auch noch einmal zu begründen, warum Sie so pessimistisch eingestellt sind. Sie sagen, es werde nicht gelingen, den öffentlichen Dienst, speziell auch die Steuerverwaltung, in Nordrhein-Westfalen attraktiv zu gestalten. Das ist schon eine deutliche Aussage, die den Landesgesetzgeber eigentlich nachdenklich machen muss und veranlassen muss, möglicherweise gegenzusteuern.

Herr Schröder vom vlbs, nach meiner Wahrnehmung haben Sie erklärt, das Ganze sei durchweg leistungsfeindlich, und Sie hätten heute schon Probleme, überhaupt Lehrkräfte zu bekommen. Das liegt wahrscheinlich daran, dass der Wettbewerb um die besten Köpfe aus Ihrer Sicht so nicht gewonnen werden kann. Wer sind denn die wichtigsten Konkurrenten? Die freie Wirtschaft oder die Behörden anderer Länder?

Herr Beckmann vom VBE, Sie befürchten, wenn ich das richtig mitbekommen habe, einen Versorgungsabschlag. Gab es in den Gesprächen konkrete Anhaltspunkte, die Sie dazu veranlassen, diesen Abschlag bei den Versorgungsempfängern zu befürchten?

Herr Beckmann, Sie haben auch deutlich gemacht, dass Lehrer in Bayern durchschnittlich 400 € besser besoldet werden als Nordrhein-Westfalen. Das spricht wohl für sich.

Herr Fiedler vom BDK, ich stimme Ihnen zu. Wenn wir die billigsten Beamten haben wollen, können wir in der Tat nicht die besten Leistungen verlangen. Bedenklich ist aber, dass faktisch bei der Polizei eine Personalauswahl, also eine Bestenauslese, gar nicht mehr möglich ist, da man im Prinzip jeden Zweiten, der theoretisch infrage kommt, sowieso nehmen muss, wie Sie ausgeführt haben. Vielleicht können Sie die Zahlen noch einmal genau benennen und darlegen, wie das Auswahlverfahren für das Jahr 2014 abgelaufen ist, um das auch für diejenigen nachvollziehbar zu machen, die im Bereich der Polizei nicht so bewandert sind.

Frau Balbach, Ihre grundsätzliche Kritik, dass man das Berufsbeamtentum durch das Verhalten, das hier an den Tag gelegt wird, nicht ausreichend wertschätzt oder nicht hoch genug priorisiert, kann ich nachvollziehen. Fragen habe ich dazu allerdings nicht mehr.

Frau Walsleben von den kommunalen Spitzenverbänden, wie bewerten Sie die Stellungnahme der komba gewerkschaft, was den Abzug von 0,2 % bei den Kommunalbeamten angeht?

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Diese Frage habe ich auch schon gestellt,  
Herr Kollege!)

– Dass Sie das auch gefragt haben, finde ich gut.

Frau Walsleben, am 22. August 2014 wurde die Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung getroffen. Das sollte ja eine Vereinbarung

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern sein. Die kommunalen Arbeitgeber waren meines Wissens nicht daran beteiligt. Können Sie uns einmal sagen, wie viele kommunale Beamte wir haben, die von dem Landesbesoldungsgesetz betroffen sind, wann man mit Ihnen Kontakt aufgenommen hat oder gegebenenfalls warum man mit Ihnen keinen Kontakt aufgenommen hat?

**Ralf Witzel (FDP):** Ein paar Fragen zu den von meinen Vorrednern schon angesprochenen Themenkreisen haben sich damit erledigt. Natürlich interessiert auch uns in ganz besonderer Weise die Klärung des Konflikts mit den kommunalen Spitzenverbänden, was den Abschlag von 0,2 % für die Versorgung betrifft.

Ich kann die Fragen, die ich jetzt noch habe, im Wesentlichen nicht nur einer Person zuordnen, weil das Ganze ja alle Beschäftigtengruppen betrifft, vielleicht sogar unterschiedlich. Insofern möchte ich meine Fragen ausdrücklich an alle richten, die in den folgenden Erörterungsrunden aus ihrem Bereich dazu etwas beitragen können.

Erstens interessiert mich die Frage der Attraktivität des öffentlichen Dienstes für junge, neue Bewerber, also konkret der Kontext der Rekrutierungsprobleme. Dazu hatten zwei Vertreter für ihren jeweiligen Fachbereich Ausführungen gemacht. Ich glaube aber, dass dieses Thema hier bei der Besoldung noch nicht hinreichend abgebildet ist. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen werden wir nach den Einstellungsoffensiven, die es gerade in den 1970er-Jahren gegeben hat, in den nächsten zehn Jahren einen hohen Altersabgang haben. Dann treten in den meisten Ressortbereichen richtig geburtenstarke Kohorten aus dem öffentlichen Dienst aus. Bei der Auslegung der Ausbildungskapazitäten sind wir oft nicht an dem Punkt, dass das eins zu eins aufgefangen werden kann.

Deshalb ist natürlich umso wichtiger, sicherzustellen, dass die Qualität der Bewerber und damit auch die Auswahlmöglichkeit für den Dienstherrn gegeben ist. Weil wir jetzt auch über eine gewisse Perspektive reden, wüsste ich gerne: Wie hat sich das in den letzten Jahren entwickelt? Was ist für die nächsten Jahre, auch durch die Ankündigungen im Kontext dieser Gesetzgebung, zu erwarten? Wie schätzen Sie die Attraktivität in den unterschiedlichen Ressortbereichen des öffentlichen Dienstes für Bewerbungen von jungen Neueinsteigern ein? Welche Auswirkungen wird der demografische Wandel hier auf den Fachkräftemangel haben?

Zweitens möchte ich die Einordnung der nordrhein-westfälischen Landesgesetzgebung, die hier beabsichtigt ist, in das Verhalten des Bundes und der anderen Länder thematisieren. Ein Experte hat eben von Kleinstaaterei gesprochen. Weil der Föderalismus Öffnungsmöglichkeiten und Verhandlungen sowie Umsetzungskorridore auf Länderebene vorsieht, läuft nun einmal nicht alles bundeseinheitlich ab. Meine Frage gilt Ihren Einschätzungen, wie die Attraktivität der nordrhein-westfälischen Besoldungspolitik im Vergleich zur Entwicklung in anderen Bundesländern zu sehen ist. Für die öffentliche Hand besteht sicherlich insgesamt die Notwendigkeit, Haushalte zu sanieren. Das ist auch richtig. Umgekehrt darf – das zeigt auch das Verfassungsgerichtsurteil – die Haushaltskonsolidierung als solche aber nicht herangezogen

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

werden, um verfassungswidrige Besoldungsgesetze zu beschließen. Dennoch macht der Druck auf öffentliche Finanzen – das will ich durchaus konzedieren – es unterschiedlichen Bundesländern und auch dem Bund natürlich nicht leicht, beliebig alle Wünsche von Betroffenen zu erfüllen. Deshalb haben Sie sich sicherlich auch mit diesem Kontext auseinandergesetzt.

Wie ist speziell die nordrhein-westfälische Besoldungspolitik aus Ihrer Sicht zu sehen – gerade vor dem Hintergrund, dass wir zumindest in grenznahen Regionen auch Gedanken über das Abwerben durch andere Bundesländern machen müssen –, was Rekrutierungsmöglichkeiten für den öffentlichen Dienst angeht, und auch im Vergleich zur Entwicklung, die es bundesweit gegeben hat? In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass wesentliche Urteile noch ausstehen. Wir alle haben zum Beispiel noch keine Klarheit darüber, wie das Bundesverfassungsgericht über Fragen der Gesamtalimentation in der Aufsummierung vieler Einzelbausteine entscheiden wird. Ich denke, dass da noch ein Problemdruck in Bezug auf Neuregelungen und Anpassungsnotwendigkeiten auf uns zukommt, der weit über das hinausgeht, was hier mit der aktuellen Gesetzgebung indiziert ist.

Drittens geht es mir um Ihre Einschätzung der Folgen dieser Gesetzgebung für das kommende Jahr oder die kommenden Jahre und die diesbezüglich mit Ihren Verbänden getroffenen Verabredungen. Im Haushalt 2015, der logischerweise direkt mit dem gekoppelt ist, was in diesem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz vorgeschlagen wird, gibt es quasi eine 0%ige Anpassung – völlig unabhängig davon, dass wir das Ergebnis der Tarifverhandlungen von 2015 noch nicht kennen. Zugleich wird für die nächsten Jahre angekündigt, jährlich noch jeweils 160 Millionen € einzusparen. Welche Anpassungsbedarfe, Einschnitte oder Veränderungen für die nächsten Jahre sind im Gegenzug für Ihre Zustimmung zu dieser Regelung im Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz mit Ihnen verabschiedet worden?

**Dirk Wedel (FDP):** Ich möchte noch einige wenige Fragen stellen. Zunächst einmal würde ich gerne alle Fragen, die Herr Kollege Körfges an Herrn Prof. Hartmann und Herrn Prof. Droege gerichtet hat, auch an Herrn Dr. Günther und Herrn Friehoff weiterreichen.

Herr Prof. Hartmann, Sie haben auf Seite 1 Ihrer schriftlichen Stellungnahme festgehalten, dass Sie an Ihrer abweichenden Rechtsauffassung, die Sie auch vor dem Verfassungsgerichtshof vertreten haben, festhalten. Deswegen wüsste ich zum einen gerne, ob Ihre verfassungsrechtliche Einschätzung, die Sie hier abgegeben haben, auf dieser Ihrer eigenen Rechtsauffassung oder auf der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung fußt. Zum anderen interessiert mich, ob Sie – Ihre Stellungnahme ist im Vergleich zu der Stellungnahme Ihres Kollegen Prof. Droege ja sehr dünn – tatsächlich eine verfassungsrechtliche Vollprüfung vorgenommen haben oder ob Sie ausschließlich Ihre eigenen Überlegungen oder das Urteil des Landesverfassungsgerichts zugrunde gelegt haben.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Herr Prof. Droege, insbesondere von der Vereinigung der Verwaltungsrichter ist mehrfach vorgetragen worden, in welchem Verhältnis die amtsangemessene Alimentation und die Schuldenbremse zueinander stehen. Bei Ihnen höre ich immer heraus, dass das eine, verfassungsdogmatisch gesehen, eine Schranke des anderen sein könnte. Möglicherweise stehen diese beiden Rechtsgüter auch im Verhältnis praktischer Konkordanz – oder wie auch immer. Vielleicht könnten Sie das Verhältnis aus Ihrer Sicht noch einmal geraderücken. Oder ist es nicht zutreffend, dass letztlich, wie insbesondere Herr Dr. Günther das hier vorgetragen hat, beides einzuhalten ist, wenn es denn objektiv möglich ist, gegebenenfalls auch zulasten des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers?

Frau Walsleben, die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Landesregierung gegen § 84 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien verstoßen habe, weil sie nicht frühzeitig beteiligt worden sind. Vielleicht können Sie das noch einmal konkretisieren.

Herr Dr. Günther und Herr Friehoff, die Frage, ob die absolute Höhe der Alimentation verfassungsgemäß ist oder nicht, liegt ja nun dem Bundesverfassungsgericht vor. Daher würde es sich an dieser Stelle auch anbieten, jetzt insbesondere noch einmal auf die relative Höhe der Alimentation und die Veränderung durch den Gesetzentwurf einzugehen. Deswegen frage ich Sie, an welchen Stellen es aus Ihrer Sicht, was die relative Anpassung angeht, an der verfassungsrechtlichen Begründung bzw. an verfassungsrechtlichen Anforderungen fehlt.

**Dietmar Schulz (PIRATEN):** Auch vonseiten der Piratenfraktion herzlichen Dank für die schriftlichen Stellungnahmen und die mündlichen Statements! Ich habe – wenn ich das einmal so zusammenfassen darf – den Eindruck, als ob hier gewissermaßen Einmütigkeit darüber herrscht, dass der neue Gesetzentwurf, über den jetzt im Landtag beraten wird, zwar noch ein bisschen verfassungswidrig ist, aber gleichwohl in dem Rahmen als verfassungsgemäß erachtet wird, als man sagen kann: Wir schlucken die Kröte, warten ab und hoffen auf die Zukunft.

Vor diesem Hintergrund richtet sich meine Frage an Herrn Dr. Günther, Herrn Friehoff, Herrn Fiedler, Herrn Staude und Frau Schäfer, die sich entsprechend geäußert haben, aber auch an Herrn Silberbach, der den Appell geäußert hat, dem Gesetzentwurf – gerade mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken – nicht zuzustimmen. Sie alle sind Vertreter derjenigen Berufsgruppen, hinsichtlich derer insbesondere die Opposition hier im Landtag immer eingefordert hat: Man hätte mit denen einfach einmal vorher reden müssen. – Nunmehr ist geredet worden, zumindest in großen Teilen. Unabhängig von der Qualifizierung einer solchen Vereinbarung, die ja nicht mit einer Tarifvereinbarung gleichzusetzen ist, könnte man hier in der Anhörung dennoch den Eindruck gewinnen, dass gleichzeitig auch gewissermaßen eine Friedenspflicht vereinbart worden ist.

Deswegen stellt sich für mich nicht nur die Frage, ob die Opposition, wie schon beim letzten Besoldungsgesetz, welches hier einmütig als verfassungswidrig angesehen

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wurde, nunmehr wiederum wird klagen müssen, sondern auch die Frage, ob Sie Ihren Mitgliedern gleichwohl empfehlen, in der Zukunft doch die Füße stillzuhalten, wenn – wovon aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Landtag auszugehen ist – das hier zur Debatte stehende Besoldungsgesetz angenommen werden wird. Diese Frage hätte ich gerne von allen Angesprochenen und jedem anderen Sachverständigen, der sich dazu berufen fühlt, etwas dazu zu sagen, beantwortet.

**Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):** Ich bedanke mich auch im Namen der grünen Fraktion herzlich für die Stellungnahmen. – Da Herr Kollege Lohn schon einen Rundumschlag gemacht hat, bleiben nicht mehr viele Nachfragen übrig.

Herr Hartmann, sind Sie der Auffassung, dass die Begründung des Gesetzentwurfs zumindest den Anforderungen entspricht, die der Verfassungsgerichtshof in Münster festgehalten hat?

Herr Günther, Sie haben ausdrücklich gesagt, dass Sie das Ergebnis jetzt anerkennen – andere Sachverständige haben das ebenfalls gesagt –, auch wenn keine Freude darüber aufkommt. Warum ist in den Gesprächen nicht klarer auf die möglicherweise vorhandenen Mängel hingewiesen worden? Warum ist das auch im Nachklapp der Gespräche gegenüber der Landesregierung und den Abgeordneten nicht deutlicher gemacht worden?

Herr Fiedler – diese Frage könnte ich auch anderen Experten stellen –, Sie haben eingefordert, dass bis zur absoluten Angleichung der von Ihnen gesehenen Lücke zur amtsangemessenen Alimentation bzw. bis zum vollständigen Ausgleich der Fehlbeträge der letzten Jahre der Dispositionsfreiraum des Gesetzgebers ausschließlich dafür ausgeschöpft werden sollte. Die genaue Höhe ist mir übrigens noch unklar. Vielleicht beziehen Sie sich ja auf die Berechnungen der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter. Mit anderen Worten: Sind Sie also dafür, dass die Infrastrukturmaßnahmen genauso wie der Hochschulausbau und andere Maßnahmen, die nicht zwingend verfassungsrechtlich geboten zu sein scheinen, zurückzustellen sind? Vielleicht können Sie das noch einmal konkretisieren.

**Stellv. Vorsitzender Uli Hahnen (HFA):** Vielen Dank. – Wie ich sehe, gibt es keine weiteren Fragen der Abgeordneten an die Sachverständigen. Dann können wir in die Beantwortungsrunde einsteigen. Nicht zuletzt mit Blick auf die Uhr und darauf, dass wir heute noch zwei weitere Anhörungen haben, bitte ich die Sachverständigen, sich auf die Beantwortung der gestellten Fragen zu konzentrieren und auf nochmalige grundsätzliche Ausführungen zu verzichten.

**Kirstin Walsleben (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW):** Aus den Fragen der Damen und Herren Abgeordneten habe ich zwei Komplexe mitgenommen. Der erste Komplex betrifft den Abzug der 0,2 % für die Kommunalbeamten. Der Gesetzgeber hat mit Art. 10 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen das

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen dahin gehend geändert, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände von der Bildung von Versorgungsfonds ausgenommen sind. Hintergrund ist, dass in den Kommunen das Haushaltsrecht doppisch ist. Deswegen bilden Kommunen Rückstellungen und keine Versorgungsrücklagen. Das ist der Unterschied. Es handelt sich also um eine bilanzielle Frage. Sie errichten keinen Sonderfonds. Deswegen haben wir in unserer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass man für die Kommunen nicht die gleiche Begründung wie für das Land heranziehen kann. Aus unserer Sicht wird hier ein Begründungsfehler gemacht; denn man muss diese Besonderheit im kommunalen Haushaltsrecht beachten. Die Kommunen nehmen Rückstellungen vor, während das Land mit Istaufgaben rechnet und einen Fonds bilden kann.

Der zweite Komplex betrifft die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der mit den Gewerkschaften getroffenen Vereinbarung. Wir haben zur Kenntnis nehmen müssen, dass die kommunalen Spitzenverbände nicht an dieser Vereinbarung beteiligt waren. Das ist umso bedauerlicher, als dass die kommunalen Spitzenverbände die Kommunen als ebenfalls große Dienstherrn vertreten. Es gibt rund 63.000 Beamtinnen und Beamte in den Kommunen – in Vollzeit und in Teilzeit. Das sind keine Vollzeitäquivalente. Nach Köpfen gerechnet, sind aber rund 63.000 Beamtinnen und Beamte in den Kommunen tätig. Die kommunalen Spitzenverbände haben den Abschluss zur Kenntnis genommen. Das haben wir auch so in unserer Stellungnahme ausgeführt.

Im Nachgang zu dieser Vereinbarung haben wir dann den Gesetzentwurf zur Stellungnahme bekommen – aber sehr kurzfristig. Eine Frist von einer knappen Woche ist, gemessen an der Bedeutung dieses Gesetzgebungsvorhabens, aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zu knapp, zumal vorher diese Vereinbarung schon getroffen worden war. Vor diesem Hintergrund steht auch unser Hinweis auf den Verstoß gegen die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien, die ja eine frühzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nahelegt.

**Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen):** Erstens. Herr Abgeordneter Lohn, Sie haben gefragt, ob sich Nordrhein-Westfalen, was die Attraktivität für die Professoren und Professorinnen angeht, im unteren, im mittleren oder im oberen Drittel bewegt. Darauf kann man eine ganz klare Antwort zu geben. Zum oberen Drittel gehören wir eindeutig nicht. Zum unteren Drittel gehören wir aber auch nicht. Das ist der Wahrheit geschuldet. Wir sehen uns ungefähr in der Mitte verortet. Ein so stolzes Land wie Nordrhein-Westfalen sollte damit aber nicht zufrieden sein. Wir wollen die besten Köpfe haben. Natürlich ist die Konkurrenz zum oberen Drittel auch die Konkurrenz um die besten Leute. Da wollen wir besser werden. Dazu müssen wir die Möglichkeit bekommen. Das hat natürlich auch etwas mit dem Thema „Gehalt“ zu tun.

Zweitens. Herr Abgeordneter Witzel, Sie haben sich nach der Attraktivität des öffentlichen Dienstes erkundigt. Das schließt eigentlich direkt dort an. Wir sehen, dass wir

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

länger brauchen, um Professorenstellen, die ausgeschrieben sind, mit geeigneten Bewerbern zu besetzen. Daran merken wir, dass wir beim Thema „Attraktivität“ etwas tun müssen und dass das alles andere als ein triviales Problem ist. Gerade in den Bereichen Technik und Informatik, wo in der freien Wirtschaft sehr hohe Gehälter gezahlt werden, tun wir uns mit der Konkurrenzfähigkeit schwer.

**Prof. Dr. Bernd J. Hartmann (Universität Osnabrück):** Nicht alle Abgeordneten haben sich auf Fragen beschränkt. Einige haben auch politische Statements in ihre Fragen eingewoben. Das ist völlig in Ordnung, finde ich. Dafür habe ich großes Verständnis, möchte mich hier aber trotzdem auf meine Rolle als Sachverständiger beschränken und davon absehen, politische Stellung zu nehmen. Ich bin ja auch als Verbandsvertreter des Deutschen Hochschulverbandes in Niedersachsen unterwegs. In dieser Funktion haben Sie mich aber nicht eingeladen. Da ich die Einladung ernst nehme, beschränke ich mich auf die juristischen Sachfragen, die in Ihren Statements vorgekommen sind und die mich betroffen haben.

Erstens. Was liegt eigentlich meiner Stellungnahme zugrunde, das Verfassungsrecht oder das Urteil des Verfassungsgerichtshofs? Der Vorsitzende, der uns am Anfang begrüßt hat, Herr Möbius, hat gesagt, Sie hätten die Stellungnahmen aufmerksam studiert. Deshalb haben Sie sicherlich nicht übersehen, dass auf der ersten Seite meiner Stellungnahme in den Zeilen 4 und 5 steht: „Dieses Urteil lege ich meiner Stellungnahme zugrunde, ...“. Insofern lautet die klare Antwort: Das Urteil liegt meiner Stellungnahme zugrunde. – Selbst wenn man meine Stellungnahme nicht gelesen hat, hätte man das leicht erkennen können, weil Herr Kollege Droege im Anschluss an mein mündliches Statement gesagt hat: Im Unterschied zu meinem Vordrucker messe ich den Gesetzentwurf nicht am Urteil, sondern am Verfassungsrecht.

Zweitens. Sind die Sprünge, die im neuen Gesetzentwurf noch enthalten sind, jetzt mit dem Urteil vereinbar? Sind sie also so geglättet, wie der Verfassungsgerichtshof sich das vorstellt? Die Beantwortung dieser Frage stellt mich vor einige Schwierigkeiten, weil der Verfassungsgerichtshof nicht mit letzter Präzision gesagt hat, wie er sich das vorstellt. Es gibt an drei verschiedenen Stellen im Urteil Ausführungen dazu. Ganz am Ende lässt uns der Verfassungsgerichtshof in Randnummer 97 wissen, dass eine völlige Gleichbehandlung aller Besoldungsgruppen nicht geboten sei. Das ist eine neue Kategorie in der Rechtswissenschaft. Bisher haben wir zwischen Gleichbehandlung und Ungleichbehandlung unterschieden. Eine Ungleichbehandlung musste man dann rechtfertigen. Was eine nicht völlige Gleichbehandlung in diesem Zusammenhang genau bedeutet, erfahren wir nicht. Nach herkömmlicher Begrifflichkeit ist das eine Ungleichbehandlung.

Insofern bin ich nicht ganz sicher, ob ich hier unter das Urteil subsumieren kann, weil ich es nicht eindeutig finde. An einer anderen Stelle heißt es dann, Sprünge in der Staffelung solle man vermeiden. Trotzdem steht an einer wiederum anderen Stelle, eine lineare Übertragung sei nicht geboten. Wenn ich Sprünge vermeiden muss, heißt das ja, dass ich für alle Gruppen eine Erhöhung um den gleichen Satz, mei-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

netwegen 5 %, vornehmen muss. Dann habe ich keinen einzelnen Sprung und keine Stufe, sondern eine linear ansteigende Kurve. Sobald ich es aber für möglich halte – und ich verstehe den Verfassungsgerichtshof so, dass das nicht völlig ausgeschlossen sein soll –, dass ich auch für einen Teil der Besoldungsgruppen um 5 % und für einen anderen Teil um 5,1 % erhöhen kann, habe ich ja schon einen Sprung. Insofern weiß ich nicht genau, wie man einerseits auf die völlige Gleichbehandlung verzichten kann, wenn man andererseits keine Sprünge haben darf. Ganz klar scheint mir das alles nicht zu sein.

Eines ist aber sicher: Namentlich Sprünge von 3,6 und 2 % müssen wir vermeiden. Das steht ausdrücklich darin. Auf diese Zahlen kommt das Gericht auch aus verständlichen Gründen; denn das waren genau die Sprünge, die nach den ursprünglich vorgesehenen Stufen oder, wenn Sie so wollen, Etagen in dem alten Gesetzentwurf vorgesehen waren. Diese Sprünge darf es zwischen benachbarten Besoldungsgruppen nicht mehr geben, sagt uns das Gericht in Randnummer 84.

Diese Sprünge zwischen benachbarten Besoldungsgruppen gibt es auch nicht mehr. Die kritische Stelle ist bei Besoldungsgruppe A10 versus Besoldungsgruppe A11. Wenn man das einmal im Einzelnen ausrechnet – jetzt wird es etwas technisch –, kommt man zu folgendem Ergebnis: Auf zwei Jahre gibt es 2,6 % zuzüglich 30 € plus 40 € gleich 70 €. Im Vergleich zu den 3.610 €, die jemand in A11 in der letzten Stufe erhält, entsprechen die 70 € ungefähr weiteren 1,9 %. Zählt man 2,6 % und 1,9 % zusammen, kommt man auf einen anständigen Wert, der diesen Sprung nach meinem Verständnis des Urteils dem Urteil entsprechend gestaltet. Ich würde also sagen, dass das dem Urteil entspricht – so gut man das sagen kann.

Drittens. In mehreren Fragen wurde die Schuldenbremse angesprochen, die jetzt für das Land gilt. Zugleich gilt das Alimentationsprinzip. Beides gilt mit Verfassungsrang. Wie muss ich das einander zuordnen? Der Vertreter der Verwaltungsrichter hat im Anschluss an die Habilitationsschriften und Monografien von Häberle und Lerche, die sich schon seit vielen Jahrzehnten mit diesem Problem befassen, einen Vorschlag gemacht, wie man künftig kollidierende Verfassungsgüter zuordnen kann. Er hat sich dafür ausgesprochen, es nicht mehr wie früher zu machen – praktische Konkordanz; schonender Ausgleich; man muss sehen, dass von beidem etwas übrig bleibt –, sondern eine Vorrangregelung zu praktizieren, wobei die Alimentation das sein soll, was gilt, und die Schuldenbremse nur im Rahmen dessen gelten soll, was die Alimentation zulässt. Diesen Vorschlag kann man natürlich diskutieren. Er entspricht aber nicht dem Verfahren, wie wir sonst kollidierende Verfassungsgüter einander zuordnen. Wenn man eine solche Kollision nach allgemeinen Regeln löst, darf man an beiden Verfassungsgütern Abstriche machen.

Viertens. Ist die Amtsangemessenheit insgesamt in Deutschland nach dem neuen Gesetz gewahrt, wenn man das Ganze nur ein bisschen verändert, aber das Besoldungsrecht nicht grundsätzlich anpasst? Darauf bezogen sich auch mehrere Fragen. Wir haben schon gehört, dass das Oberverwaltungsgericht Münster die Besoldung in Nordrhein-Westfalen für amtsunangemessen und für verfassungswidrig hält. Das Ur-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

teil von 2009 ist bereits angesprochen worden. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Frage ausdrücklich offengelassen, sodass ich da mit meinem Maßstab, unter das Urteil zu subsumieren, im Regen stehe. Ich habe aber noch ein besseres Gericht als den Verfassungsgerichtshof in Münster, nämlich das Bundesverfassungsgericht. Na ja, ob es besser ist, will ich lieber einmal offenlassen. Jedenfalls ist aber schon bemerkenswert, dass der Verfassungsgerichtshof sich selber massiv am Bundesverfassungsgericht orientiert. Wenn Sie seine Entscheidungen einmal durchgehen, sehen Sie ganz viele Zitate des Bundesverfassungsgerichts. Zumindest ist das Bundesverfassungsgericht ein Gericht, das auch berufen ist, zu dieser Sache Stellung zu nehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am Rande der Entscheidung zur W-Besoldung Stellung genommen. Das ist auch bei den Materialien zum ersten Gesetzentwurf dabei. Sie erinnern sich: Die W2-Besoldung ist vom Gericht für verfassungswidrig erklärt worden. Als Maßstab, wie der Gesetzgeber das Ganze künftig regeln könne, hat das Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen, sich an der hessischen Besoldung, die zu diesem Zeitpunkt galt, zu orientieren. Das können Sie in meiner Antragserwiderung auf Seite 47 ff. nachlesen. Meines Erachtens ist diese Orientierung nach wie vor eingehalten. Sie war damals nach dem alten Recht schon eingehalten und ist nach dem neuen Recht erst recht eingehalten.

Fünftens. Wie ist es mit den Begründungsanforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufstellt und die das Landesverfassungsgericht wohl übernimmt? Ich würde sagen, dass der Verfassungsgerichtshof in Münster ausdrücklich offengelassen hat, ob die Begründungserfordernisse erfüllt sind. Ich würde sagen, dass bei dem Gesetzentwurf, den wir heute hier diskutieren, das ursprünglich beschlossene, für verfassungswidrig erklärte Gesetz, das ja für denselben Zeitraum galt, sozusagen mitgedacht wird. Ich würde sagen – so verstehe ich den Gesetzgeber und uns –, dass wir das in Bezug nehmen. Es würde wahrscheinlich nicht schaden, wenn man diese Bezugnahme im Stile eines verwaltungsgerichtlichen Urteils in die Gesetzgebungsmaterialien aufnehmen würde; denn viele der damals verhandelten Dinge gelten nach wie vor.

Ich bin auch nach wie vor der Auffassung, dass das ein äußerst gründlich beratenes Gesetz gewesen ist – und das, obwohl in der Sachverständigenanhörung damals viele Sachverständige dem Gesetzgeber gesagt haben, dieses Gesetz sei verfassungswidrig. Im Nachhinein wird es jetzt häufig so dargestellt, als ob das Urteil vorhersehbar gewesen wäre. Ich will einmal daran erinnern, dass viele Sachverständige die Begründungsdefizite gerügt hatten. Das hat der Gesetzgeber ernst genommen und dann mit einem Entschließungsantrag und einer Ausschussvorlage Begründungselemente und Begründungsstränge nachgeliefert. Daher kann man, finde ich, redlicherweise nicht mehr behaupten, das sei ja alles so vorherzusehen gewesen. Ich meine nach wie vor, dass die Monita der Sachverständigen damals jedenfalls zu einem nennenswerten Teil behoben worden sind.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Stellv. Vorsitzender Uli Hahnen (HFA):** Herr Prof. Hartmann, zur Ehrenrettung von Herrn Möbius möchte ich darauf hinweisen, dass er eingangs gesagt hat: „Bitte gehen Sie davon aus, dass Ihre schriftlichen Stellungnahmen von den Kolleginnen und Kollegen gelesen worden sind.“ Als Sachverständiger haben Sie sachverständig festgestellt, dass das offensichtlich nicht überall der Fall war.

**Prof. Dr. Michael Droege (Johannes Gutenberg-Universität Mainz):** Ich danke für die Einblicke in die Reichweite des Unsachlichen in der Politik und für die an mich gerichteten sachlichen Fragen. Zu Letzteren möchte ich gerne in vier Punkten Stellung nehmen.

Zur ersten Frage: Was die Sprünge angeht, ist es in der Tat so, wie mein Kollege Hartmann es Ihnen geschildert hat. Das Landesverfassungsgericht scheint der Auffassung zu sein, dass gleitende Übergänge möglich sind. „Gleitende Übergänge“ kann ein Gegenbegriff zu „Sprünge“ sein. Dann kann man vielleicht das Unbehagen auflösen, das den Kollegen Hartmann ergriffen hat. Genauso wie er würde ich sagen: Hier haben wir gleitende Übergänge.

Zur zweiten Frage zum Alimentationsniveau überhaupt und zu seiner Bestimmung: Bei der Bestimmung haben wir zwei Möglichkeiten. Wir können die Amtsgemessenheit und Verfassungskonformität der Alimentation absolut und relativ bestimmen. Typischerweise bestimmt man das Alimentationsniveau relativ, also in Relation zur Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Wenn man eine Relation bildet, hat man eine unabwiesbare Notwendigkeit, nämlich die Festlegung eines Nullpunktes, von dem aus man diese relationale Betrachtung durchführt.

Herr Körfges, Sie fragten nach diesem Nullpunkt. Was uns die Verwaltungsgerichtsbarkeit hier anbietet, ist ein verfassungsrechtlicher Gemischtwarenladen. Wir haben ganz unterschiedliche Nullpunkte. Herr Kollege Battis hat das in der letzten Anhörung zu dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz, das wir nicht mehr verhandeln, auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Das Jahr 1983 bietet sich deswegen an, weil der Bundesgesetzgeber damals eine Besoldungsabsenkung wieder rückgängig gemacht hat. Daraus wird geschlossen, dass er wohl gemeint habe, dass das Mindestalimentationsniveau unterschritten worden sei.

Jetzt haben wir verfassungsrechtlich ein Problem. Soll das Handeln des Gesetzgebers den verfassungsrechtlich uneingeschränkt zu garantierenden Mindestgehalt des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz bestimmen? Muss nicht das Mindestalimentationsniveau gerade unabhängig vom Handeln des Gesetzgebers sein? Dieses Problem haben alle Vorlageentscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht gelöst. Dieses Problem umschiffte das Bundesverfassungsgericht auch, indem es relativ, also innerhalb der Besoldungsgruppen, vergleicht. Das kann man recht einfach tun. In der Entscheidung zur W2-Besoldung kann man einen Anhalt dafür sehen, dass die hessische Besoldung A13 zu diesem Zeitpunkt verfassungskonform war, weil das Gericht damit verglichen hat. Ausdrücklich finden Sie natürlich nichts zur Verfassungskonformität der

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

A13-Besoldung in Hessen zu diesem Zeitpunkt. Das heißt, dass uns das von mir gerade geschilderte methodische Problem umtreibt. Die relationale Bestimmung des Mindestalimentationsniveaus scheint also eine Art Kaffeesatzleserei zu sein.

Deswegen bleibt uns nur eines: die absolute Bestimmung des Mindestalimentationsniveaus. Dazu haben wir nur einen einzigen Anhaltspunkt, der leider schon etwas älter ist, und zwar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 44. Band. Da stellt der Senat die Frage: Was muss sich ein Beamter denn leisten können? Das geht vom Urlaub über die Theaterkarte bis zum sonstigen Lebensbedarf. Mehr haben wir nicht.

Ob das jetzt relationaler ist, lasse ich einmal offen. Wir haben also eine gewisse Unschärfe. Meine Stellungnahme bezog sich auch nur auf die Ausgestaltung des Landesrechts unter der Prämisse, dass das Ausgangsniveau verfassungskonform ist. Ob es das ist, wird das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben. Ob wir dann schlauer sind, werden wir sehen.

Das war auch schon die Antwort auf die dritte Frage zu den Problemen der Bestimmung des Alimentationsniveaus.

Zur vierten Frage zum Verhältnis zur Schuldenbremse: Herr Wedel, da haben wir ein potenzielles verfassungsrechtliches Kollisionsverhältnis. Das müssen wir auflösen. Herr Hartmann hat zu Recht gesagt, dass wir das nach den Grundsätzen praktischer Konkordanz tun. Der Kollege von der Vereinigung der Verwaltungsrichter löst dieses Kollisionsproblem anders. Er setzt da an, wo keine politischen Gestaltungsspielräume mehr bestehen, also beim Kerngehalt der Mindestalimentation. Wenn man die Entscheidung aus Münster genau liest, gibt es da nichts mehr abzuwägen. An dieser Stelle habe ich einen Kerngehalt des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz erreicht, wo die Schuldenbremse mich auch nicht mehr weiterführt. Das heißt: Die Kollisionslage habe ich in dem Bereich, in dem ich politische Gestaltungsspielräume habe. Dann sind die Güter eben einander zuzuordnen. Was dabei herauskommt – das wissen alle von Ihnen, die sich jemals mit Abwägung beschäftigt haben –, ist ein Gutteil beliebig und ein Gutteil schlicht politisch zu verantworten.

**Roland Staude (DBB NRW):** Lassen Sie mich versuchen, die Fragestellungen der Abgeordneten Lohn, Witzel, Mostofizadeh und Schulz zusammenhängend zu beantworten. – Ich bin unter anderem auf die Einsparung von 160 Millionen € im Jahr 2015 angesprochen worden. Diese Zahl habe ich aus der ersten Lesung im Landtag am 10. September 2014 zitiert. Dort hat der Finanzminister die Aussage getätigt, im Jahr 2015 müsse der Personalhaushalt 160 Millionen € erbringen. Zur Begründung hat er auch dargestellt, wo er eigentlich ansetzen möchte. Er möchte zum einen die Strukturen der Landesverwaltung hinterfragen und zum anderen die Landesbetriebe durchforsten. Auf der anderen Seite muss man natürlich sehen, dass 160 Millionen € ungefähr einer Besoldungserhöhung um 1 % entsprechen.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Eine weitere Frage bezog sich auf das Thema „Wertschätzung“. Sicherlich hat Wertschätzung nicht immer nur etwas mit dem Monetären zu tun. Permanente Einsparungsdiskussionen schaden aber letztendlich auch der Wertschätzung. Wenn man die Berichterstattung in den Medien verfolgt, sieht man genau, was gegebenenfalls auf die Beamtenschaft im Jahr 2015 zukommt bzw. welchen Diskussionen wir uns dann ausgesetzt sehen.

- Es geht um die heute schon angesprochene Differenzierung zwischen aktiver Tabelle und passiver Tabelle. Das ist für den DBB NRW ein No-Go.
- Es geht um den Zugriff auf die verbliebene Sonderzuwendung. Wie ich eingangs schon gesagt hatte, finde ich das, was das Bundesverfassungsgericht generell zur Alimentation sagt, ganz interessant. Insofern werden wir hier vielleicht bald Aufklärung bekommen.
- Es geht um weitere Leistungskürzungen im Bereich der Beihilfe.
- Es geht um eine mögliche Verlängerung der Wochenarbeitszeit. Deswegen hatte ich in meinem Statement dafür plädiert, es genau andersherum zu machen, sich also antizyklisch zu verhalten und die Arbeitszeit der Beamten der Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten anzupassen.

Diese Faktoren tragen natürlich nicht gerade zur Wertschätzung der Kolleginnen und Kollegen bei. Vielmehr muss man ganz klar konstatieren, dass dadurch auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes generell beschädigt wird. Das werden – da muss man kein Hellseher sein – sicherlich spannende und sehr emotionale Diskussionen werden.

Weil immer wieder Begriffe wie „Tarifverhandlungen“ und „Friedenspflicht“ durchgeklungen sind, möchte ich das an dieser Stelle noch einmal klarstellen. Manchmal habe ich den Eindruck, in die Gesprächsrunde, die stattgefunden hat, würden bewusst Begrifflichkeiten aus dem Tarifrecht transportiert. Ich brauche hier wohl nicht zu erläutern, dass die Besoldung nun einmal das Primat der Legislativen ist. Das ist auch gut so. Dorthin gehört dieses Thema auch. Wir haben als Konsequenz aus dem Urteil vom 1. Juli 2014 Besoldungsgespräche geführt – nichts anderes. Wir haben auch keine weiter gehenden Vereinbarungen getroffen. Ich hatte versucht, das relativ deutlich zu machen, indem ich gesagt habe: Ich möchte von vornherein diesem Eindruck widersprechen und zum Ausdruck bringen, dass wir, zumindest wir als Deutscher Beamtenbund, in keinsten Weise für die Jahre 2015 ff. Zusagen, Zugeständnisse oder Festlegungen von Gesprächsabläufen in irgendeiner Form getätigt haben.

Wenn es für uns Gespräche geben kann – deswegen habe ich auch so empfindlich auf die Äußerung reagiert, dass von vornherein 160 Millionen € eingespart werden sollen –, müssen diese Gespräche ergebnisoffen sein. Dann kann man nicht bereits heute in irgendeiner Form Hürden aufbauen. Insofern ist die Frage nach Strategien, die wir vielleicht für Gespräche 2015 haben, auch schon mehr oder weniger hinfällig. Durch das Ergebnis 2013/2014 haben wir nämlich bereits einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in diesem Land geleistet. Der DBB und seine Fachge-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

werkschaften sind bei dieser Entscheidung an die Schmerzgrenze gegangen. Daraus kann man sicherlich ableiten, wie unsere Position für das Jahr 2015 aussehen wird.

Warum wir in diesen Gesprächen nicht auf mögliche Rechtsprobleme hingewiesen haben, ist auch deutlich geworden, glaube ich: weil wir uns aufgrund der Anerkennung der Spielräume, die das Urteil vom 1. Juli 2014 eröffnet hat, und aufgrund der finanziellen Situation nach der entsprechenden Abwägung entschlossen haben, diesem Ergebnis bezüglich der Besoldungsanpassung für das Jahr 2013/2014 zuzustimmen.

Herr Abgeordneter Körfges, die Aussage der komba gewerkschaft ist meines Erachtens deutlich und bedarf keiner weiteren Interpretation seitens des Deutschen Beamtenbunds Nordrhein-Westfalen. Das liegt ja auch in schriftlicher Form vor.

**Uli Dettmann (ver.di Landesbezirk NRW):** Ich setze einmal bei den Ausführungen meines Vorredners an; denn es gibt bei aller Übereinstimmung auch einige Punkte, bei denen sich unsere Organisationen in der Einschätzung der zukünftigen Arbeit unterscheiden. Wir sehen in den aufgenommenen Gesprächen, die wir ja alle nicht als Verhandlungen bezeichnen, einen Weg in die richtige Richtung – auch dahin, die Beamtinnen und Beamten auch in Zukunft an der Ausgestaltung ihres Dienstrechts zu beteiligen. „Verhandeln statt Verordnen“ ist ja eine Forderung, die von unserer Organisation im Beamtenbereich seit Jahren verfolgt wird.

Für die Zukunft hat es in diesen Gesprächen keinerlei Vorfestlegungen gegeben. Das war am Ende der Gespräche ein sehr kritischer Punkt, der möglicherweise auch zum Misserfolg der Gespräche hätte führen können. Solche Vorfestlegungen gibt es also nicht. Gleichwohl ist es das gute Recht der Landesregierung, ihre Erwartung zu formulieren. Dann ist es aber natürlich auch unsere Aufgabe, die Interessen unserer Mitglieder, der Beamtinnen und Beamten, zu wahren.

Herr Lohn, Sie haben die Frage gestellt, was wir denn an dieser Stelle erwarten. Da habe ich nicht so viel Fantasie, wie sie die Landesregierungen, gleich welcher Couleur, in den letzten Jahrzehnten gehabt haben. Es gab immer große Fantasie, wenn es darum ging, in die Taschen der Beamtinnen und Beamten, die sich ja nicht so wehren können wie die Tarifbeschäftigten, zu greifen. Ich habe jetzt kein klares Bild, welche Vorstellungen die aktuelle Landesregierung da für die Zukunft hat. Wir werden aber sicherlich die Interessen unserer Kolleginnen und Kollegen wahren.

Auf die Frage zur Wertschätzung ist Herr Staude bereits eingegangen. Zur Wertschätzung gehört eben nicht nur eine amtsangemessene Besoldung. Vielmehr spielen dabei auch folgende Punkte eine Rolle:

- Die Arbeitszeit. Das ist seit Jahren einer der Punkte, bei denen sich die Beamtinnen und Beamten nicht der vollen Wertschätzung ihres Dienstherrn sicher sind.
- Das Weihnachtsgeld.
- Die Sonderzuwendung.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

- Die Gesundheitsvorsorge. Jede Regelung, die es im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen gegeben hat, ist im Beamtenbereich nicht nur umgesetzt worden, sondern zulasten der Beamtinnen und Beamten überumgesetzt worden. Und wenn es Verbesserungen gegeben hat, sind die ungünstigeren Regelungen nicht immer zurückgeführt worden.
- Auch beim Thema „Reform des Dienstrechts“ warten wir seit Jahren auf die entsprechende Wertschätzung. Wir sind zwar in Gesprächen darüber, erwarten allerdings auch, dass die beteiligten Organisationen im Rahmen dieser Gespräche die Möglichkeit haben, das Ganze mitzugestalten.

Auf die Frage des sich daraus ergebenden Fachkräftemangels sind wir in den Gesprächen ein Stück weit eingegangen. Auch wenn das Ergebnis unzureichend ist, führt die soziale Staffelung aber natürlich dazu, dass insbesondere Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger stärker vom Ergebnis partizipieren als Kolleginnen und Kollegen, die in den Endstufen, den höchsten Erfahrungsstufen, sind. Das ist möglicherweise auch eine – obwohl ich zugeben muss: unzureichende – Antwort auf diese Problematik, vor der wir stehen.

Bezogen auf den Abzug von 0,2 % bei den Kommunalbeamten sind wir ebenfalls der Auffassung, dass es dringend einer Klarstellung in der Begründung bedarf. Keineswegs darf es so sein, dass Kommunen zwar vom Abzug profitieren, aber nicht verpflichtet sind, diese Mittel entsprechend zu verwenden. Auch wir sehen die Problematik eher in der ursprünglichen Bezugnahme auf eine Rechtsgrundlage, die im kommunalen Bereich nicht zur Anwendung kommt. Da bedarf es einer Klarstellung. Dann muss aber auch klargestellt werden, dass diese Mittel für entsprechende Rückstellungen verwendet werden oder in die Versorgungskassen, denen einige Kommunen ja angehören, eingezahlt werden, damit sie den Kolleginnen und Kollegen auch zugutekommen.

**Christian Friehoff (Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen):** Herr Lohn, Ihre Frage nach den Einstiegsgehältern ist relativ schwer zu beantworten, weil sowohl die individuellen Qualifikationen als auch die Anforderungen, die in der Privatwirtschaft – je nach Kanzlei, Betrieb, Firma, was auch immer – gestellt werden, sehr unterschiedlich sind. Allgemein wird man aber Folgendes sagen können: Die Justiz möchte sich ja gerne die Besten aussuchen. Aus Gesprächen weiß ich, dass jungen, flexiblen Bewerbern mit zwei Prädikatsexamina, Promotion und Fremdsprachenkenntnissen in der freien Wirtschaft durchaus Einstiegsjahresgehälter von 100.000 € brutto gezahlt werden. Das sind Pi mal Daumen 60.000 € netto. Durch zwölf geteilt, entspricht das Nettomonatsgehalt interessanterweise genau dem, was man als Direktor eines mittleren Amtsgerichtes in seinem Berufsleben in der Endstufe erreichen kann.

Herr Lohn, was die Besoldung in den anderen Bundesländern angeht, kann ich Ihnen leider nicht die ganz aktuellen Zahlen nennen. Ich habe aber zwischenzeitlich noch einmal auf der Internetseite [www.richterbesoldung.de](http://www.richterbesoldung.de) nachgeschaut. Dort ist eine

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Übersicht – Stand 2013 – zu finden. Wenn ich es richtig verstehe, sind die Besoldungsrunden, die wir hier diskutieren, dabei noch nicht eingepreist. Wie hier schon gesagt wurde, ist NRW in der Ausgangssituation nicht ganz schlecht verortet. NRW befindet sich mit Stand Silvester 2012 auf Platz 12 von 16. Das ist in der Tat gar nicht so schlecht. Nach diesen Besoldungsrunden wird NRW aber wahrscheinlich ein wenig nach unten rutschen.

Die Besoldung in den Ländern ist sehr weit auseinandergedriftet. Die Einstiegsbesoldung beträgt in NRW 3.653 €. Nach unten sind 485 € Luft bis zum Saarland mit 3.168 €. Ganz weit oben liegt Hamburg mit 3.944 €. Das entspricht einem Plus gegenüber NRW von 291 €.

Diese Besoldungsdifferenzen von 776 € bei den Einstiegsgehältern führen zu einer gänzlich anderen Diskussion. Die Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung ist nämlich unbedingt erforderlich. Wie sich die Differenzen da entwickeln, ist eigentlich eine Katastrophe. Im Wesentlichen wird Bundesrecht angewendet. Die Leute haben dasselbe materiell-rechtliche Verfahrensrecht und werden trotzdem so unterschiedlich bezahlt. Das tut unserer Rechtsprechung wirklich nicht gut.

Zurück zur Konkurrenzfrage: Das direkt an NRW angrenzende Hessen zahlt 3.679 €, also geringfügig mehr, das ebenfalls benachbarte Niedersachsen ein bisschen weniger. So war es jedenfalls vor diesen Besoldungsrunden. Junge Leute sind aber flexibel und müssen nicht unbedingt nur nach Niedersachsen und nach Hessen gehen.

Herr Wedel hat eine Frage hinsichtlich der absoluten Höhe der Alimentation gestellt und sich erkundigt, was wir bezüglich der Alimentationshöhe an diesem Gesetzentwurf zu kritisieren haben. Nachdem sich seit 15 bis 20 Jahren viele schlaue Leute den Kopf über die richtige absolute Höhe der Alimentation zerbrechen, sehe ich mich natürlich auch nicht in der Lage, auf Euro und Cent genau zu sagen, wie viel wir denn haben wollen. Ich gehe aber auch auf die vonseiten der Vereinigung der Verwaltungsrichter sachverständig ins Feld geführte Zahl des Jahres 1983 zurück. Wenn man dem Statistischen Bundesamt Glauben schenken darf – und das tue ich jetzt einfach einmal –, kommen wir nach der Berechnung, die die Vereinigung der Verwaltungsrichter mit unserer Beteiligung erarbeitet hat, zu einer Differenz von 35 Prozentpunkten, um die die Richterbesoldung seit 1983 hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückliegt. Das entspricht einer erforderlichen Besoldungserhöhung von 20 %. Selbst wenn man die neuen Ideen des Finanzministeriums ernst nimmt, kommt man immer noch auf eine Besoldungserhöhung von 16 %. Irgendwo in diesem Bereich dürfte sich wohl eine amtsangemessene Alimentation der Richter dieses Landes bewegen.

Deswegen macht es für uns auch relativ wenig Sinn, hier über diese Übergänge zu reden. Ob sie jetzt in Stufen oder in Schwellen oder fließend oder gleitend erfolgen, ist mir relativ gleichgültig. Selbst eine Erhöhung um 5,6 % würde nur dazu führen, dass ein Zustand, den wir für verfassungswidrig halten, perpetuiert würde.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Nach der jetzt vorgesehenen Regelung wird dieser Zustand sogar noch verschlimmert. Danke dafür! Das hilft uns bei unseren Besoldungsklagen weiter und bringt uns echt nach vorne. Ich denke, dass das Bundesverfassungsgericht in absehbarer Zeit entsprechend entscheiden wird. Da bin ich eigentlich ganz frohen Mutes.

Herr Schulz fragte nach der Friedenspflicht. Wir haben diese Urkunde nicht unterschrieben. Aus Sicht des Bundes der Richter und Staatsanwälte ist die Frage damit beantwortet, denke ich.

**Dr. Carsten Günther (Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes NRW):** Ich möchte zunächst etwas zum Thema „Schuldenbremse“ sagen. Herr Prof. Droege hat das ganz richtig dargestellt. Ich glaube, dass Herr Prof. Hartmann mich falsch verstanden hat. Dann kann ich das auch gleich richtigstellen.

Damit wir wissen, worüber wir uns hier unterhalten, will ich einmal kurz aus der verfassungsgerichtlichen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2014, die uns ja letztendlich hierhin geführt hat, zitieren. In der Randnummer 77 heißt es:

„Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Zurückführung des strukturellen Haushaltsdefizits entbindet den Gesetzgeber nicht von der Art. 4 Abs. 1 LV NRW i. V. m. Art. 33 Abs. 5 GG begründeten Pflicht zur Beachtung des Alimentationsprinzips. Er darf aber zur Haushaltssanierung in Ausübung seines weiten Gestaltungsspielraums die Bezüge der Beamten und Richter auf die Mindestalimentation zurückführen, die den Kerngehalt des Alimentationsprinzips ausmacht ... Die Bestimmungen zur Schuldenbegrenzung ermächtigen den Gesetzgeber nur nicht zu einem Eingriff in diesen Kerngehalt.“

Wie Herr Prof. Droege völlig richtig dargestellt hat, haben wir es hier mit zwei Verfassungsgütern zu tun, die nicht in einem Vorrangverhältnis zugunsten des Alimentationsprinzips stehen. Zu der Methode der praktischen Konkordanz, also zu dem Ansatz, sich zu bemühen, eine Lösung zu finden, die beiden Rechtsgütern möglichst wenig wehtut, aber vielleicht Eingriffe in beide ermöglicht, kann man erst dann kommen, wenn diese Rechtsgüter kollidieren – mit anderen Worten: wenn es unmöglich ist, sie beide gleichzeitig zu erfüllen.

Der Gesetzgeber ist deswegen verpflichtet, zunächst alles das einzusparen, was nicht verfassungsrechtlich verpflichtend ist, bevor er an die Verfassungsgüter herangeht. In diesem Zusammenhang hat Herr Mostofizadeh mich gefragt, ob wir denn Einsparungen bei Infrastrukturmaßnahmen usw. befürworten. Hier muss ich Ihnen folgende Antwort geben: Die Wertung und Gewichtung, was wichtige Maßnahmen des Gesetzgebers und der Landesregierung sind, ist Aufgabe der Politik. Dazu kann ich Ihnen als Verbandsvertreter nichts sagen. Es ist Ihre Aufgabe, zu entscheiden: Was ist wichtiger, und was ist weniger wichtig? Was können und wollen wir durchsetzen? Dabei müssen Sie sich aber an das Recht halten und dürfen nicht sagen:

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das Recht ist uns egal. Wir müssen nun einmal Brücken bauen. – Das kann nicht die Lösung sein.

Herr Lohn und Herr Wedel haben sich erkundigt, ob bezüglich der Alimentationshöhe denn jetzt etwas repariert worden sei und ob Aussagen zur absoluten Höhe in dem Gesetzentwurf enthalten seien. Alles, was zur absoluten Höhe der Alimentation in dem Gesetzentwurf gesagt wird, habe ich eben schon wiedergegeben. Ich zitiere diesen einen Absatz noch einmal:

„Der Gesetzgeber geht davon aus, dass gegenwärtig die Alimentation der Beamten und Richter in Nordrhein-Westfalen amtsangemessen ist (entgegen OVG Münster, ...). Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, aus der etwas anderes zu schließen wäre, liegt nicht vor.“

Das reicht natürlich nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber auf, zu untersuchen, wo wir überhaupt mit unserer Alimentation stehen. Man muss Fakten feststellen. Man muss Daten erheben, um zu sehen, wie die Alimentation sich denn zu den Gehältern in der Privatwirtschaft und auch zu den Gehältern der Beschäftigten im öffentlichen Dienst verhält. Nichts von alledem hat die Landesregierung getan.

Damit komme ich auch wieder zu dem Punkt, den ich vorhin in meinem mündlichen Statement schon betont habe. Weil wir eben nicht im Spielraum der verfassungsrechtlich zulässigen Alimentation sind, den auch der Verfassungsgerichtshof in der Randnummer 77 anspricht, sondern uns gar nicht im Bereich zulässiger Alimentation befinden, kommt es auf Spielräume überhaupt nicht an. Deswegen kommt es auch nicht darauf an, ob mit Erfolg Stufen geglättet wurden. Ich kann zwar sagen: Ja, sie wurden geglättet. – Die Frage, ob sie ausreichend geglättet wurden oder nicht, muss ich aber nicht beantworten, weil wir gar nicht in dem Bereich sind, in dem Spielräume des Gesetzgebers bestehen.

Dass diese Spielräume nicht bestehen, ergibt sich nicht nur aus der Entscheidung des OVG, sondern auch aus unseren Berechnungen, die hier schon umfassend diskutiert wurden, und aus zahlreichen Vorlageverfahren, die beim Bundesverfassungsgericht liegen. Das Verwaltungsgericht Halle, das Verwaltungsgericht Koblenz, das Verwaltungsgericht Braunschweig – alle sind zu der Feststellung gekommen, dass es eklatante Defizite gibt. Übrigens hat der Deutsche Richterbund vor einigen Jahren bei der Unternehmensberatungsgesellschaft Kienbaum eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Auch dort ergaben sich eklatante Defizite bei der Richterbesoldung im Vergleich zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

Wenn ich von eklatanten Defiziten spreche, rede ich jeweils von zweistelligen Summen. Ob nun die 20 %, die wir errechnet haben, oder die in der Nachberechnung ermittelten 16 % oder auch 13 % oder 17 % richtig sind, brauchen wir hier und heute gar nicht zu diskutieren. Wir würden uns ja schon sehr freuen, wenn die Landesregierung zunächst einmal anerkennen würde, dass wir uns in diesem Defizitbereich bewegen und für die kommenden Jahre die Aufgabe haben, da wieder herauszu-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kommen. Es wäre wirklich schön, wenn die Landesregierung daran heranginge und sich Mühe gäbe, dass die Besoldung langsam wieder nach oben geführt wird. Mit diesem Gesetzentwurf tut sie aber genau das Gegenteil und führt sie weiter nach unten. Das löst bei mir, ehrlich gesagt, nur noch Kopfschütteln aus.

Wir hoffen jetzt sehr auf die Entscheidung aus Karlsruhe. Sie ist vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts für dieses Jahr angekündigt worden. Ob sie noch Ende dieses Jahres oder erst Anfang nächsten Jahres ergehen wird, weiß ich zwar nicht. Wir hoffen aber sehr auf diese Entscheidung; denn wir gehen davon aus, dass dieses Gesetz, auch wenn es dort nicht unmittelbar Gegenstand ist, durch die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in die Brüche gehen wird.

Zu den anderen Fragen: Was die Attraktivität des öffentlichen Dienstes angeht – Herr Witzel hat es angesprochen –, liegen mir wenige Fakten vor. Aus der Kleinen Anfrage, die Herr Wedel an die Landesregierung gestellt hat, ergibt sich beispielsweise, dass sich die Anzahl der Bewerber auf Richter- und Staatsanwaltsstellen in den letzten fünf Jahren halbiert hat. Das spricht eine klare Sprache ähnlich dem, was wir vorhin von Polizeibeamten gehört haben.

Um noch etwas zu dem Vergleich mit den anderen Ländern zu sagen: Auch mir ist bekannt, dass beispielsweise ein Richter der Besoldungsgruppe R1 in Hamburg und Bayern mehr verdient als ein Richter der Besoldungsgruppe R2 in Nordrhein-Westfalen. Ich lasse das einmal unkommentiert stehen.

Herr Wedel, Sie haben noch gefragt, wie es mit der relativen Höhe sei, ob der Gesetzentwurf hier ausreichend sei. Es fehlt an jeglicher langfristigen Betrachtung; das wurde schon mehrfach angesprochen. Ich habe vorhin gesagt: Mir scheint es, als ob die Landesregierung versuche, die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu umgehen. – Das ist deswegen der Fall, weil die wirtschaftlichen Parameter, die man heranziehen kann – Inflation, Nominallohnindex; das sind nicht die einzigen –, genannt werden, dann wird ein einzelnes Jahr herausgepickt, und das zudem noch falsch gerechnet. Auch hier fehlen mir leider die Worte.

Herr Schulz, zur Friedenspflicht: Auch wir haben die Vereinbarung nicht unterzeichnet. Wir waren übrigens auch gar nicht zu den Gesprächen eingeladen. Gleichwohl gehen die Klagen weiter, sie sind anhängig. Auch wenn das Gesetz so oder in anderer Form im Gesetzesblatt steht, werden sich die Verfahren nicht erledigen. Es sind Feststellungsklagen gerichtet auf die Feststellung der verfassungswidrig niedrigen Alimentation. Daran ändert sich nichts, auch wenn sich die Alimentation jetzt noch geringfügig verschiebt.

Herr Mostofizadeh stellte noch die Frage, warum die Kritikpunkte verfassungsrechtlicher Art in den Gesprächen nicht deutlicher zum Ausdruck gekommen seien. Da kann ich nur wiederholen, was ich gerade zu Herrn Schulz sagte: Wir waren leider nicht eingeladen. Allerdings sind ja die Argumente, die die Verwaltungsrichtervereinigung seit dem 18. März 2013 vertritt – ich meine, öffentlich merkbar –, bekannt. Noch im April habe ich der Ministerpräsidentin persönlich geschrieben und ihr den Vor-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

me

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

schlag gemacht, der auch der Stellungnahme zur heutigen Anhörung anhängt, die Besoldungsentwicklung künftig an den Nominallohnindex zu koppeln, natürlich nachdem man aus dem Tal der Verfassungswidrigkeit heraus ist. Sie können sich denken, dass dieser Vorschlag abschlägig beschieden wurde. Ich glaube nicht, dass der Landesregierung die Gegenargumente nicht bekannt waren. Ich glaube vielmehr, es geht nach wie vor und allein darum – das stand am Anfang der doppelten Nullrunde –, Geld zu sparen, und nicht darum, eine verfassungsgemäße Alimentation zu finden.

**Ulrich Silberbach (komba gewerkschaft nrw):** Herr Lohn, ich will mich auf Ihre Frage nach Besserstellung der Kommunalbeamtinnen und -beamten oder Rechtssicherheit beziehen. Uns geht es natürlich um die Rechtssicherheit. Ich will es einmal anders formulieren: Uns geht es um die systemkonforme Übertragung des Tarifergebnisses auf die Kommunalbeamtinnen und -beamten. Das ist in einigen Darstellungen – auch in unserer schriftlichen Stellungnahme – skizziert worden.

Wir haben derzeit schon Unterschiede in den Kommunalverwaltungen. Unsere Tarifbeschäftigten werden nach dem VKA-Tarif bezahlt, also dem Tarifvertrag mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, die in den letzten Jahren immer deutlich bessere Abschlüsse erzielt hat als die TdL, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Da schauen unsere Kommunalbeamtinnen und -beamten in die Röhre. Das beinhaltet Fragen der Arbeitszeitgestaltung, Jahressonderzahlungen; es ist alles schon dargestellt worden. Uns geht es um die systemkonforme Übertragung, die sonst in diesem Land auch immer sehr hochgehalten wird, wenn es um die Privatwirtschaft und den öffentlichen Dienst geht.

Darüber hinaus will ich noch einmal auf § 14a zu sprechen kommen. Dieser bezieht sich bisher nur auf das Versorgungsfondsgesetz und nicht auf die Frage von Rückstellungen bei den Kommunalverwaltungen. Deswegen ist es rechtswidrig, hier zu sagen: In die Begründung nehme ich die 0,2 % auf, ziehe die eben von den ursprünglich angedachten 1,5 % ab und zahle sie dann aus. Das ist einfach nicht machbar. Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage für den kommunalen Bereich, und die fehlt. Also ist das wiederum rechtswidrig.

**Arnold Plickert (Gewerkschaft der Polizei, Landesverband NRW):** Der Abgeordnete Lohn hat nach den Gesprächen und einer Friedenspflicht gefragt. Wir haben das Papier zwar unterschrieben, aber es sind keine Absprachen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 getroffen worden. Die hätte die GdP an dem Abend auch nicht unterschrieben – das muss man deutlich sagen –, weil für uns überhaupt nicht klar ist: Wo gehen die Tarifabschlüsse hin? Wie sieht es mit einer Inflationsrate aus? Daher kann man jetzt nicht Gespräche über die Verhandlungen führen.

Es ist heute schon mehrfach erklärt worden, wie der Ablauf nach dem 18. März war: Pressekonferenz, im Landtag durchziehen und dann vom Verfassungsgerichtshof gekippt. – Wir gehen davon aus, dass wir ergebnisoffen verhandeln. Es ziehen aber schon einige dunkle Wolken auf. Herr Staude hat gerade vorgetragen, was der Fi-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

me

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nanzminister gesagt hat. Ich habe das Protokoll der Plenarrede des Abgeordneten Römer vorliegen, der ganz deutlich erklärt: Was wir dieses Jahr nicht geschafft haben, werden wir nachholen. – Hier tauchen 480 Millionen € für die nächsten Jahre auf. Wir gehen davon aus, dass daher auch die 160 Millionen € kommen. Trotzdem gehen wir erst einmal offen in die Gespräche, um zu sehen, welche Vorschläge letztlich dabei herauskommen.

Zur Frage der Verfassungswidrigkeit sage ich als Polizeibeamter mal ein bisschen lax: Ich habe hier vier Juristen mit sechs Meinungen gehört. Da werde ich nicht den Teufel an die Wand malen und jetzt eine Stellungnahme dazu abgeben. Wir haben das Gesetz natürlich kurz bewertet. Aus unserer Sicht bewegt es sich durchaus innerhalb der Leitlinien des Verfassungsgerichtshofs. Dadurch, dass geklagt wird, werden wir ja eine Entscheidung bekommen.

Zur Attraktivität der Polizei: Das sehen wir nicht so kritisch wie die hier anwesenden anderen Organisationen. Wir sind noch weit von zum Beispiel Berlin entfernt, wo es noch nicht einmal mehr genug Bewerber für Stellen gibt. Nordrhein-Westfalen hat den Vorteil, dass wir die zweigeteilte Laufbahn eingeführt haben – andere Bundesländer sind da noch nicht so weit, da gibt es einen Stellenanteil von 50 % im mittleren Dienst –, das ist durchaus sehr attraktiv. Ich will die Zahlen aus diesem Jahr nennen: Wir hatten 8.361 Bewerber, die im Assessment-Center waren. Davon waren 2.578 geeignet, und wir haben 1.522 eingestellt. Das heißt, im Moment kann ich noch keinen Engpass sehen. Ich glaube, dass der Polizeiberuf in Nordrhein-Westfalen weiter attraktiv ist.

**Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW):** Herr Witzel, wir haben in unserer Stellungnahme, in unserem bisherigen Verhalten das Besoldungsgesetz 2013/14 gespiegelt. Wir meinen, dass mit dem Besoldungsgesetz der tragfähige Kompromiss erreicht wird und dass gleichzeitig große Zugeständnisse an den Landeshaushalt gemacht werden. Daher hätten wir eigentlich gerne einen Schlusspunkt gesetzt, was weitere Sonderopfer angeht. Es scheint für 2015 eine ausgesprochen spannende Runde zu werden. Wir werden sehen.

Zu der Frage: Woher bezieht die deutsche Steuer-Gewerkschaft ihre Auffassung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesamtalimentation? Um es noch einmal deutlich zu machen – das ist bisher noch nicht so ganz herausgekommen –: Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 9. Juli 2009 bezieht sich in seiner Diktion, in seiner Berechnungsgrundlage auf die Jahre 2003 und 2004. Danach hat es vier Nullrunden gegeben. Die erste sehr bescheidene Besoldungserhöhung gab es erst wieder 2008. Und es hat die weitere Kürzung des Weihnachtsgeldes für die Beamten ab dem gehobenen Dienst von 50 auf 30 % gegeben.

Das heißt, es gibt überhaupt keinen Anlass zu glauben, dass sich die Besoldung nach 2004 in irgendeiner Form einer verfassungsgemäßen Regelung angenähert hätte. Ganz im Gegenteil, die Widrigkeit wird sich vertieft haben. Selbst wenn das Oberverwaltungsgericht Münster, das sich hier sehr viel Arbeit gemacht und sehr de-

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

me

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

zidierte Daten vorgelegt hat, für 2003 und 2004 nicht richtig liegen sollte, hat sich die Verfassungswidrigkeit der Gesamtalimentation spätestens ab 2005/2006 mit den Nullrunden verfestigt. Vor dem Hintergrund braucht man kein Prophet zu sein, um zu erwarten, dass wir im nächsten Jahr ein spannendes Gesetzgebungsverfahren erleben werden, wenn es denn zu einem Besoldungsgesetz kommt.

Zu der Frage, wie die weitere Entwicklung in der Finanzverwaltung aussieht: Wir sind der Meinung, das Besoldungsgesetz wird nicht zu einer echten Entspannung der Bewerbersituation beitragen, wobei wir darauf hinweisen, dass die Finanzverwaltung in einem ganz besonderen Maße einem Konkurrenzdruck der Wirtschaft ausgesetzt ist. Im letzten Jahr hat eine große Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Nähe der Fachhochschule in Nordkirchen eine Informationsveranstaltung für alle Anwärter durchgeführt, wie man denn am schnellsten aus der Finanzverwaltung herauskommt. Solche Veranstaltungen werfen ihre Schatten voraus. Wenn die Landesregierung nicht in der Lage ist, hier mit Konsequenzen über das Besoldungsgesetz hinaus zu arbeiten, wird die Nachwuchsgewinnung in der Finanzverwaltung schwierig.

Ich möchte auf einen ganz besonders wichtigen Punkt hinweisen: Vielleicht ist es ja nicht das Problem, den Anwärter der Zukunft zu finden. Die Ausbildung ist attraktiv, sowohl bei der Polizei als auch in der Finanzverwaltung. Die Herausforderung für das Land wird darin bestehen, die Anwärter, wenn sie dann Inspektor sind, auch zu halten. Das wird mit dieser Besoldung und mit diesem Besoldungsgesetz nicht erreicht werden können. Daher reden wir heute über die Probleme von morgen, aber wir müssen heute anfangen, sie zu lösen. Mit dem jetzigen Gesetz geht das nicht.

**Erich Rettinghaus (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband NRW):** Ich würde gerne etwas zur Bewerberlage sagen. Wir sehen es nicht als eine geeignete Bewerberlage an, wenn nur anderthalb Leute auf eine Stelle kommen. Nicht jeder kann diesen Job ausüben. Insgesamt hatten wir zwar mehr als 8.000 Bewerbungen, aber nicht so viele haben auch das Assessment-Center durchlaufen. Daher treffen zumindest die Zahlen, die uns vorliegen, nicht ganz so zu; sie gingen auch nicht aus der Antwort auf die Kleine Anfrage kürzlich hervor.

Die Attraktivität des Berufes an sich hat schon sehr gelitten. Die Frustration insgesamt ist durch die ganzen Sonderopfer, die den Beamtinnen und Beamten auferlegt wurden, stark gestiegen. Das macht den Beruf nicht mehr so attraktiv. Es fehlt die Nachhaltigkeit, weil die Kolleginnen und Kollegen keinen Rückhalt haben, auch was die Planbarkeit ihres Berufes betrifft etc. Das sehen wir ja an den Zahlen.

Wir brauchen dringend neue Werbekonzepte, Bewerbungskonzepte und auch Ideen, wie wir mehr Leute für den Beruf gewinnen und ihn attraktiver machen können. Vor einem Jahr haben wir hier im Landtag überlegt, was dazu notwendig ist. Viele haben gesagt, ein Weg wäre, den Gesellen, die ja eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, einen Zugang über die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zu geben. Das haben in diesem Jahr gerade einmal 18 genutzt. Es ist also auch nicht das Allheilmittel, auf das wir hier warten.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

me

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Einige Abgeordnete waren in Rheinland-Pfalz. Dort können Realschüler bei der Polizei ihr Bachelorstudium machen. Sie erwerben also quasi bei uns erst die Fachhochschulreife und werden dann eingestellt; darauf brauche ich nicht näher einzugehen. Das ist und bleibt für uns eine Alternative. Jeden Anderthalbsten nehmen zu müssen, das ist keine Auswahl, und das kann auch keiner schönreden. Dabei bleiben wir. Die Polizistinnen und Polizisten im Land freuen sich über Lob und Anerkennung, doch das hätten wir gerne in bar und auf unserem Konto.

**Dorothea Schäfer (GEW NRW):** Ich möchte zuerst auf die Frage von Herrn Lohn eingehen. Ist mit dem Gesetzentwurf jetzt alles repariert, ist der Schaden behoben? Wir beziehen uns in unserer Bewertung alleine darauf: Wie ist der Tarifabschluss 2013 – nämlich in zwei Schritten, 5,6 % – auf die Beamtinnen und Beamten übertragen worden? Es geht nicht darum: Ist die Gesamtalimentationshöhe in Ordnung? Wir haben ja auch laufende Klagen gegen die Reduzierung des Weihnachtsgeldes. Die sind damit nicht zurückgezogen und erledigt. Aber bei der Frage, wie der Tarifabschluss jetzt übertragen worden ist, spiegeln uns unsere Mitglieder schon wider: Schöner wäre es eins zu eins und zeitgleich gewesen, aber es ist eine gute Regelung im Vergleich zu dem, was uns 2013 verordnet worden ist.

Zum Thema „verhandeln statt verordnen“ hat Herr Dettmann schon etwas gesagt.

Insofern zur Frage von Herrn Schulz: Gibt es jetzt so etwas wie eine Friedenspflicht? – Wenn es Tarifverhandlungen gewesen wären, würden wir unseren Mitgliedern die Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen. Dann würde aber eine Urabstimmung folgen, und abhängig von der Mitgliederentscheidung würden wir anschließend besprechen, ob wir den Tarifvertrag unterschreiben könnten oder zu weiteren Streiks aufrufen müssten. Es waren nun keine Tarifverhandlungen. Der Landesvorstand der GEW ist der Meinung, dass dies tragfähig ist. Wir werden jetzt nicht offensiv weitere Klagen unterstützen.

Zu der Frage von Herrn Witzel, an welcher Stelle NRW steht, ist schon einiges gesagt worden. Ich kann vielleicht noch ergänzen: Der DGB und das DGB-Bildungswerk haben am 8. September eine Personalrätekonferenz durchgeführt. Dort hat Professor Dr. Dose von der Universität Duisburg-Essen zur Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in NRW vorgetragen. Er hat die Besoldung umgerechnet auf die 40-Stunden-Woche; denn die Arbeitszeit – das ist schon angekommen – in den einzelnen Bundesländern unterscheidet sich ja. Wenn man das berücksichtigt, war NRW nach dem 2013 beschlossenen Besoldungsänderungsgesetz auf dem 13. Platz. Schlechter waren nur Berlin, Hessen und Bremen. Würde das Reparaturgesetz jetzt so beschlossen, dann würde NRW auf den 10. Platz, also nach vorne rutschen. Besser sind immer noch fast alle neuen Bundesländer – Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern – sowie Niedersachsen, Hamburg, Baden-Württemberg und unerreichbar weit weg natürlich Bayern.

Zu der Frage von Herrn Mostofizadeh: Wenn das Ergebnis jetzt doch ein bisschen mit Fragezeichen versehen ist, wir nicht jubeln und es eigentlich nur als Kompromiss

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

me

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

bezeichnen, was ist denn dann in den Gesprächen versucht worden? – Natürlich geht man mit der Maximalforderung in solche Gespräche – eins zu eins und ohne zeitliche Verzögerung –, und dann wird verhandelt. Das kann man Gespräche nennen. Der Landtag muss auch die Entscheidung treffen, das ist völlig klar. Aber dann sagt die andere Seite etwas und man versucht natürlich, die eigenen Forderungen durchzusetzen. Noch einmal: Wir bewerten das Ergebnis als tragfähigen Kompromiss.

**Wilhelm Schröder (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW):** Herr Witzel, Sie haben nach der Einschätzung für die kommenden Jahre gefragt. Ich habe eben schon etwas zur Frage der Leistungsanforderungen – darauf sind Sie auch eingegangen, Herr Lohn –, aber auch der Leistungsanreize gesagt. Ich habe auch gesagt, wie enttäuscht unsere Kolleginnen und Kollegen sind. Manfred Lehmann hat es eben deutlich gemacht: Das, was wir allein im letzten Jahrzehnt an Nullrunden und an Einkunftsnighteilen hatten, hat dazu geführt – das habe ich in den vielen Jahren gewerkschaftlicher Arbeit, die ich gemacht habe, noch nie so massiv erlebt wie dieses Mal –, dass die Kolleginnen und Kollegen tief enttäuscht waren. Wir hatten innerverbandlich allergrößte Schwierigkeiten, die Leute überhaupt bei der Stange zu halten. Sie waren völlig außer sich darüber. Es geht insbesondere um solche Dinge wie die Abschmelzung, die es jetzt gibt. Einige Leute haben das als sozialen Fortschritt in der Besoldungstabelle gefeiert. Das kann ich so nicht sehen. Noch einmal: So etwas bezeichnen wir als absolut leistungsfeindlich.

Herr Lohn, Sie haben nach dem Ranking gefragt. Wir liegen in der Mitte bis im letzten Drittel, das muss man ganz deutlich sagen. Es gibt valide Zahlen aus dem bayerischen Staatsministerium. Im Bereich A13, Eingangsgrundgehalt – ich habe die Zahlen von 2011 –, sind in Bayern 44.473 € gezahlt worden, in Baden-Württemberg 44.501 € und in Nordrhein-Westfalen lediglich 39.600 €.

Jetzt will ich Ihnen noch etwas erzählen: Ich bin an einer technischen Hochschule gewesen, um Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zu werben. Da habe ich von unserem Beruf als Lehrerin oder Lehrer an einem gewerblich-technischen Berufskolleg erzählt. Ich war unheimlich froh, dass ich eine Zuhörerschaft von fast 50 Studierenden hatte. Die haben mich dann auch gefragt: Was verdiene ich denn, wenn ich an das Berufskolleg komme? Ich musste ihnen natürlich Zahlen nennen, und dann war der Saal fast leer. Ich habe mich dann noch mit fünf Leuten weiter unterhalten, die aus Höflichkeit dageblieben sind. Das ist die Konkurrenzsituation zur Wirtschaft.

Es gibt aber auch die Konkurrenzsituation zu Nachbarländern. Schauen wir uns an, wie es weitergeht – auch bayerisches Staatsministerium –: Ein Eckbeamter mit A14 bekommt in Bayern ein Endgehalt von 65.000 €; Bayern liegt auf Platz eins. Im Bund sind es 64.184 €, in Nordrhein-Westfalen 61.221 €. Auch daran sieht man, wozu die Föderalismusreform in der kurzen Zeit geführt hat. Das merken wir besonders an den

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

me

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Schnittstellen, wo Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter aus Nordrhein-Westfalen in andere Bundesländer abwandern können.

Es gibt zwei Faktoren: Zum einen ist es das Einkommen. Zum anderen – das ist ein weicher Faktor, der noch hinzukommt – hat unser Verband immer eine Verbeamtung bis mindestens 45 gefordert. Hessen verbeamtet bis 50. Auch solche Faktoren muss man in die Attraktivitätssteigerung einbeziehen, wenn man sich über das Thema unterhält.

**Udo Beckmann (VBE NRW):** Zu der Frage von Herrn Lohn bezüglich der 0,2 % Versorgungsabschlag: Es ist gesetzlich geregelt, dass 0,2 % jeweils dem Versorgungsfonds zugeführt werden. Das habe ich deutlich gemacht. Ich habe nur darauf hingewiesen, dass wir keine Gleichbehandlung haben, weil es bei den Besoldungsgruppen bis A10 nicht abgezogen wird, bei den anderen wird es abgezogen. Deswegen habe ich gesagt: Im Sinne der Gleichbehandlung sollte man hier auch gleich verfahren und das noch einmal überdenken.

Das Thema „Gesamtalimentation“ ist für den VBE nicht erledigt, deswegen haben wir auch die anhängigen Klagen nicht zurückgezogen.

Die Frage der Attraktivität ist von Frau Schäfer und anderen Vorrednern schon beantwortet worden. Ich habe es auch an dem Beispiel der Bezahlung in Bayern und in NRW noch einmal deutlich gemacht. Im Lehrerbereich kann ich noch die Bezahlung der Grundschulleitungen hinzufügen. Wir stellen fest, dass seit Jahrzehnten Hunderte von Schulleitungsstellen unbesetzt sind. Das hängt sicherlich auch mit der Bezahlung zusammen. Insgesamt sage ich, was die Attraktivität angeht: Wir befinden uns im letzten Drittel und sind auf dem besten Weg, Berlin die Hand zu geben.

**Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband NRW):**

Die Frage von Herr Lohn ist dankenswerterweise von meinen Polizeikollegen schon beantwortet worden. Keine Sorge, ich wiederhole nicht, ich präzisiere nur. Es gab in der Tat auf die 1.500 zu vergebenden Stellen zwar 8.361 Onlinebewerbungen – also etwas weniger als das Verhältnis von sechs zu eins, noch deutlich darunter –, aber die erste Kontaktaufnahme haben schon nicht mehr alle mitgemacht, die sich online beworben hatten. Da blieb nur noch ein Verhältnis von fünf zu eins übrig. Die formalen Einstellungsbedingungen haben noch weniger erfüllt – vier zu eins. Zum ersten Tag des Auswahlverfahrens sank die Quote weiter bis auf etwa drei zu eins. Das Auswahlverfahren bis zum letzten Tag durchlaufen haben etwa – da schmilzt es dann ab – 3.100 Bewerber. Danach blieben bei 1.500 Einzustellenden in der Tat 1.084 übrig, so wie gerade zu Recht vorgetragen worden ist. Wir mussten sozusagen jeden Anderthalbsten nehmen. Mir fällt es schwer, das positiv zu werten. Das bekomme ich nicht ganz hin, auch nicht mit der Erkenntnis, dass es in Berlin noch schlimmer ist. Das hilft uns nicht weiter.

Ich habe in meinen schriftlichen Ausführungen darauf hingewiesen, dass es auch Organisationseinheiten gibt, in denen es besser läuft. Im Bundeskriminalamt liegt das

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

me

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Verhältnis bei den Onlinebewerbungen zunächst einmal bei 100 zu eins. Bei denjenigen, die zum Verfahren kommen, liegt es bei 40 zu eins. Dann bleibt eine hohe zweistellige Anzahl von Leuten, aus denen man geeignete Bewerber herausnimmt. Das hat genau zwei Ursachen: Eine liegt in der hier besprochenen Gehaltssituation. Die klappt erheblich auseinander, insbesondere zwischen der nordrhein-westfälischen Polizei, der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt. Eine andere Ursache ist, dass wir in Nordrhein-Westfalen nicht für die Kriminalpolizei ausbilden. So einfach ist das. Die gehen dann in die vier Bundesländer, in denen das möglich ist, oder zum Bundeskriminalamt. Sie müssten hier erst zur Schutzpolizei und haben nur vage Aussichten, dann zur Kriminalpolizei zu kommen. Die Bewerber bekommen wir hier gar nicht. Die Ursachen liegen vollkommen auf der Hand.

Das beantwortet zum Teil auch die Frage der FDP, wie es in anderen Bundesländern aussieht. Hier nehme ich einmal das Bundeskriminalamt als Beispiel.

Zu der Frage von Herrn Schulz: Auch wir haben nicht teilgenommen. In Ihrer Frage klang ein bisschen durch, als würden Sie voraussetzen, dass alle hier vertretenen Berufsorganisationen zu den Gesprächen eingeladen gewesen wären. Das war bei Weitem nicht der Fall. Wir waren nicht eingeladen und waren auch nicht da. Die genannte Urkunde hätten wir auch nicht unterschrieben. Wir können sie nicht unterschreiben, weil der letzte Satz sinngemäß lautet: Wir, die Gewerkschaften, die dort unterzeichnet haben, unterstützen keine Klagen unserer Mitglieder. – Unsere Mitglieder haben einen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn sie klagen möchten. Allein deswegen hätten wir unabhängig von allen Verhandlungen nicht unterschreiben können und würden das auch aus Prinzip nicht machen. Wir werden jetzt im Gegenteil Klagen empfehlen und sind dankbar für die Musterklagen, die durch den Richterbund schon in Vorbereitung sind.

Herr Mostofizadeh hatte gefragt, wie denn die Lücke – ich nenne es mal so – geschlossen werden sollte, um überhaupt auf die amtsangemessene Alimentation zu kommen. Jetzt wollen Sie von mir etwas hören und hinterher möglicherweise sagen, der Bund Deutscher Kriminalbeamter habe gesagt, die Straßen sollten nicht mehr ausgebaut werden. Den Gefallen werde ich Ihnen allerdings nicht tun. Ich kann nur an Herrn Dr. Günther anschließen und sagen: Eins steht jedenfalls fest. An den Stellen, an denen Ihnen die Verfassung etwas vorgibt, dürfen Sie nicht sparen. Dann bleibt noch ganz viel übrig. Ich habe in meiner Stellungnahme zum Haushalt geschrieben, exemplarisch mögen Sie die Abschaffung der Studiengebühren nehmen, die das Land mit etwa 250 Millionen € pro Jahr belastet und letztlich die bestverdienenden Bevölkerungsgruppen von den Ausbildungskosten freistellt. Das ist in der Verfassung nicht verankert, das hätte man nicht ausgeben müssen. Es ist ein Beispiel dafür, wo es durchaus Gestaltungsmöglichkeiten gibt, um die Frage, die hier verfassungsrechtlich beleuchtet worden ist, gar nicht erst aufkommen zu lassen; denn zu der praktischen Konkordanz kommt es ja nur dann, wenn alles außerhalb der verfassungsrechtlich vorgegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft ist. Das ist aber nicht der Fall. Der Gesetzgeber hat ja weite Spielräume, um an vielen anderen Stellen außerhalb dessen zu sparen, wo die Verfassung etwas vorgibt.

Haushalts- und Finanzausschuss (57.)

21.10.2014

Unterausschuss „Personal“ des HFA (23.)

me

Ausschuss für Kommunalpolitik (68.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Brigitte Balbach (lehrer nrw):** Auch wir von lehrer nrw finden das Ergebnis akzeptabel. Es ist kein tolles Erlebnis – das stimmt –, aber der DBB hat gut und richtig in unserem Sinn verhandelt. Ich bin im Personalrat tätig, Vorsitzende des Hauptpersonalrats, und weiß, dass man in Verhandlungen nicht alles gewinnen kann. Das ist nun einmal die Krux, wenn man beieinander sitzt. Insofern haben wir uns dem Ergebnis auch gebeugt.

Was die Attraktivität des Lehrerberufs betrifft, so glaube ich nicht, dass die Besoldung auf Platz eins steht. Die Attraktivität hat massiv nachgelassen, aber unter anderem wegen der Arbeitsverdichtung. Ich denke, was den Haushalt betrifft, wird darüber noch gesprochen. Denn es gibt ein paar Haken und Ösen, die die Attraktivität erhöhen könnten, die aber nicht in diesem Bereich liegen.

**Stellv. Vorsitzender Uli Hahnen (HFA):** Wir sind damit am Ende der Nachfragen und auch am Ende der Anhörung. Ich darf allen Sachverständigen ganz herzlich danken für den Zeitaufwand, den Sie auf sich genommen haben, aber auch für die Mühe, die schwierigen Probleme nicht nur schriftlich darzustellen, sondern auch hier auf die entsprechenden Nachfragen zu reagieren.

Sie werden selbstverständlich ein Wortprotokoll der Anhörung bekommen.

Herr Prof. Hartmann, ich gehe davon aus, dass alle Abgeordneten das, was sowohl schriftlich als auch mündlich eingegeben worden ist, entsprechend würdigen. Ob immer so, wie jeder Einzelne sich das vorstellt, ist wiederum eine andere Frage.

Bevor wir mit der nächsten Anhörung weitermachen, fünf Minuten Pause. Denjenigen, die jetzt abreisen, eine gute Heimreise. – Herzlichen Dank.

gez. Christian Möbius  
Vorsitzender (HFA)

gez. Uli Hahnen  
Stellv. Vorsitzender (HFA)

28.10.2014/29.10.2014

350